332.

Anleitung,

wie

man mit geringen Mitteln sich ein sorgenfreies Alter versichern kann;

oder,

wie kann die Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt am zweckmäßigsten benutzt werden, um sich im höhern Alter ein angemessenes, sicheres Einkommen zu verschaffen?

Populär dargestellt

von

Friedrich von Holst.

Berlin,
gedruckt bei A. W. Hayn.
1839.

Vorwort.

Die am 15. Februar 1839 in Berlin eröffnete Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt hat durch ihre Statuten sich dem Publiko als ein Institut angekündigt, das von ihren Gründern lediglich dem Gemeinwohl aller Angehörigen der Preuß. Monarchie und des gesammten Deutschen Staatenbundes gewidmet ist, und namentlich den Minderbegüterten die Gelegenheit bieten soll, durch mäßige Einlagen sich für das höhere Alter eine, ihrem Stande angemessene Versorgung zu verschaffen.

Durch die Eröffnung eines solchen Instituts ist einem sehr fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen worden. Es kann also nicht genug geschehen, um die Aufmerksamkeit des Publikums darauf hinzulenken, damit ein Jeder durch den Anschluß an dasselbe zum Genuß der in Aussicht gestellten Vortheile für sich selbst, oder seine Angehörigen gelange.

Zur Verständigung der Statuten dürfte es daher dem größern Publiko nicht unwillkommen sein, wenn ihm über den Geist und die innere Organisation der Anstalt etwas Ausführlicheres vorgelegt würde, damit der Zweck, dieselbe von allen Staatsangehörigen nach Verhältniß ihrer Mittel benutzt zu sehen, vollkommen erreicht wird.

Man wird jedoch in diesem Werkchen weder eine gelehrte Abhandlung, noch übertriebene Wahrscheinlichkeitsberechnungen finden, vielmehr ist dasselbe in populärer Sprache abgefaßt, hat sich von allen lockenden Anpreisungen fern gehalten, nur das erörtert, was der Wahrheit gemäß ist und zur Sache gehört, damit es Jedermann lesen und verstehen kann.

Der Preis ist so geringe gestellt, als es die Veröffentlichung nur immer gestattet, damit die Absicht, daß es allen Ständen zugänglich werde, um so besser erreicht wird.

Der Verfasser ist zwar selbst Mitglied der Anstalt, steht aber entfernt von deren Verwaltung, und nur der Wunsch, seinen Nebenmenschen nützlich zu werden, hat ihn bewogen, die vorliegende Arbeit zu unternehmen. Er hofft daher auch, daß sein guter Wille nicht verkannt und das Werkchen mit Nachsicht beurtheilt und aufgenommen werden wird.

Berlin, im Mai 1839.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Wie ist die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt nach der Natur des Rechts und im Vergleich mit anderen schon bestehenden Anstalten ähnlicher Art zu beurtheilen?

Zweiter Abschnitt.

Welche Bestimmungen enthalten die Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, und wie sind solche zu verstehen?

Dritter Abschnitt.

Auf welche Weise kann diese Anstalt am zweckmäßigsten, namentlich von den Minderbegüterten, benutzt werden?

Schluß.

Einleitung.

Es würde für die Leser von geringer Bedeutung sein, wenn der Verfasser hier eine weitläuftige Abhandlung geben wollte, wie der Geldverkehr entstanden, und, um dem Wucher Schranken zu setzen, nach und nach durch Gesetze festgesetzt worden, daß die Vergütung einer bestimmten Rente, oder Zinse, welche der Geber von dem Nehmer fordern darf, erlaubt ist. Ohne Interesse wird es aber nicht sein, zu erfahren, wie sich successive Anstalten gebildet haben, welche demjenigen, der daran Antheil nahm, Vortheile zusicherten, die er in dem gewöhnlichen Geldverkehr nicht erwerben konnte. Und daher wird folgende Uebersicht hier nicht überflüssig erscheinen.

Nachdem Landesgesetze den Geldverkehr geregelt und den Unbemittelten wider den Wucher in Schutz genommen hatten, war allerdings einem sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen; es fehlte aber dem sparsamen Haushalter, dem besorgten Familienvater, annoch die Gelegenheit, seine kleinen Ersparnisse so zu benutzen, daß er seinen Kindern, oder sonstigen Angehörigen mit aller Sicherheit ein Erbtheil hinterlassen konnte. Die Geschichte ist reich an Beispielen, wie der listige Betrüger dem Unerfahrenen seine Sparpfennige abzulocken wußte, um sie niemals wieder zurückzugeben, und durch solche nichtswür-

dige Handlungen gerieth manche Familie in Elend und an den Bettelstab. Um nun dieses Unkraut auszurotten, und dem Familienvater die Gelegenheit zu bieten, seine Ersparnisse sicher anzulegen und somit für die Zukunft seiner Familie besser zu sorgen, entstanden Gesellschaften: Tontinen, Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Sparkassen, welche durch ihre Statuten bemüht waren, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß solche Institute dem Publiko willkommen sein mußten, so hat die Erfahrung in späterer Zeit doch gelehrt, daß diese nicht für alle Fälle im menschlichen Leben ausreichen.

Tontinen wurden diejenigen Gesellschaften genannt, welche eine bestimmte Anzahl Theilnehmer aufnahmen, und dann geschlossen wurden. Die Mitglieder erhielten von ihrem Einschusse eine bestimmte Zinse, oder Rente, welche sich dadurch erhöhte, daß bei dem Absterben eines der Gesellschaft angehörigen Mitgliedes die von ihm auf Lebenszeit bezogene Rente, oder Zinse, auf die übrigen Mitglieder vertheilt wurde, indem das von demselben eingelegte Capital nicht zurückgezahlt wurde, sondern der Gesellschaft als Erbtheil verblieb. Hiernach ist es also leicht zu begreifen, daß dasjenige Gesellschaftsmitglied, welches am längsten lebte, sämmtliche Zinsen aller vor ihm verstorbenen Mitglieder allein bezog, oder, wie es bei einigen Tontinen bestimmt war, das ganze ursprüngliche, von allen Mitgliedern eingezahlte Capital baar ausgezahlt erhielt.

Nächstdem wurden, und zwar zuerst in England, Lebens-Versicherungs-Gesellschaften errichtet, welche nach ihren Statuten demjenigen, welcher denselben beitreten wollte, eine von ihm bestimmte Summe versicherten, wofür er einen, nach seinem Alter festgesetzten jährlichen Beitrag, oder Prämie, zahlen mußte, dagegen aber von der Gesellschaft die Garantie erhielt, daß die von ihm versicherte Summe nach seinem Tode an seine Erben, oder an die, in der Police genannte Person ausgezahlt werden sollte.

So groß die Wohlthat nun auch war, welche dem Begüterten dargeboten wurde, für sich und seine Angehörigen selbst nach seinem Tode zu sorgen, so erfüllten diese Anstalten doch noch keinesweges die Erwartungen, welche das allgemeine Interesse forderte.

Bei Tontinen mußte ein baarer Einschuß von 100 Thalern (bei einigen sogar eine größere Summe) geleistet werden. Die Vortheile, welche dieselben dem Theilnehmer boten, waren jedoch nur dem Mitgliede der Gesellschaft, nicht seinen Erben zugesichert. Wer also lange lebte, konnte allerdings eine hohe Rente erwarten; dagegen aber war das eingezahlte Capital verloren und der Familie entzogen, wenn derjenige, welcher einer solchen Gesellschaft als Mitglied beigetreten war, vielleicht gleich nach dem Beitritt, oder nach einigen Jahren schon starb. Für die ärmere Klasse der Staatseinwohner war die Tontine aber gar nicht da, indem die Summe des Einlage-Capitals zu groß war, als daß jene Antheil daran nehmen konnte.

Lebens-Assecuranz-Gesellschaften, so wohlthätig ihre Tendenz auch immer sein mag, führen in ihren Einrichtungen die Unbequemlichkeit mit sich, daß der Beitretende gesund und mit keinem erheblichen Uebel behaftet, und daß die festgesetzte jährliche Prämien-Zahlung pünktlich geleistet werden muß. Wer also Mitglied einer solchen Gesellschaft ist, und nicht mit Bedacht Sorge trägt, den jährlichen Beitrag zur Verfallzeit baar einzuzahlen, läuft Gefahr, von der Anstalt ausgeschlossen zu werden, selbst wenn er auch bereits zwanzig Jahre lang mit aller Vorsicht die fällige Zahlung eingehalten hat. Wer aber kann sich anmaaßen, zu behaupten, seine Glücksumstände sind keinem Zufalle unterworfen? Wie viele Wechselfälle betrüben das menschliche Leben, trotz aller Vorsicht. Krankheit, Krieg, Feuersbrunst, Ueberschwemmungen zerrütten oft in einem Augenblicke den Wohlstand einer Familie, der ohne diese Wechselfälle fortdauernd gewesen wäre.

Mithin sind Lebens-Versicherungs-Gesellschaften nicht für alle Stände zu benutzen, weil die Ungewißheit, immer im Stande zu sein, den bedungenen jährlichen Beitrag prompt zahlen zu können, den Minderbegüterten abhält, sich denselben anzuschließen, da er dafür in sich selbst keine Garantie finden wird.

Wenn nun auch für die begüterten Einwohner der verschiedenen Staaten, wo solche Anstalten errichtet worden, hinlänglich gesorgt war, um sich deren Vortheile zu verschaffen, so blieb die ärmere Klasse der Einwohner doch noch immer unberücksichtigt, da solche bei ihrem Unvermögen weder Summen anschaffen, oder entbehren konnte, die der Beitritt zu den Tontinen,

tinen, oder Lebens=Assecuranz=Gesellschaften bedingte. Um nun den ärmern, und also größern Theil der Staatsangehörigen nicht unberücksichtigt zu lassen, wurden Institute errichtet, bei welchen jedes Ersparniß, selbst die kleinste Summe, niedergelegt werden konnte, welche mit einer mäßigen Zinse verrentet wurde.

Solche Anstalten nannte man, und zwar mit Recht, Sparkassen.

Wer sein Geld der Anstalt übergab, genoß nicht allein eine monatliche Zinse, sondern ihm war auch das Recht gelassen, zu allen Zeiten, und wie seine Bedürfnisse es forderten, das Ganze, oder einen Theil desselben, zurückzunehmen; nicht weniger konnte er fortwährend durch die kleinsten Einzahlungen sein Capital vermehren.

Es wäre schwarzer Undank, wollte man nicht erkennen, wie segensreich diese Anstalten bereits gewirkt haben, und wie die ersten Gründer eines solchen Instituts sich ein unvergeßliches Denkmal dadurch errichtet, daß sie die Wohlfahrt vieler Tausende gegründet, indem sie diesen die Gelegenheit eröffneten, ihre Ersparnisse sichern Händen anvertrauen zu können, um in Zeiten des Bedürfnisses dieselben vermehrt wieder zurück zu empfangen. Aber dadurch ist dem Unbemittelten immer nur theilweise geholfen. Die Zinse, welche ihm die Sparkasse vergütet, ist sehr gering, und würde der Einleger jene auch fortwährend dem Capital=Betrage zulegen, so wird sie doch niemals hinreichen, nothdürftig einen Menschen, geschweige mehrere, zu ernähren. Ich spreche hier nicht von Summen, sondern von kleinen Ersparnissen, welche die ärmere Klasse wohl mit großer Einschränkung erübrigen, aber niemals zu einem bedeutenden Capital bringen kann.

Bekanntlich giebt die Sparkasse in Berlin nur $2\frac{1}{2}$ pC. jährliche Zinse, die niemals nach der bestehenden Organisation der Anstalt steigen wird. Wenn Jemand also 10 Thaler einlegt und davon jährlich $2\frac{1}{2}$ pC. Zinse empfängt, so beträgt diese 7 Sgr. 6 Pf. Werden solche nun auch dem Capital zugelegt, so beträgt dieses im nächsten Jahre 10 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Sollte ein Menschenleben aber wohl ausreichen, um diese Summe mit Zins auf Zins zu vollen 100 Thalern zu bringen, wenn alle Zuschüsse abseiten des Einlegers aufhören? Und angenommen, diese würden erreicht, so würde doch die davon ge=

zahlte jährliche Zinse nimmer ein Subsistenzmittel gewähren.

Dem Menschenfreunde, dem die drückende Lage der ärmeren Klassen sich mit so hellen Farben darstellte, konnte und durfte es nicht gleichgültig sein, wenn er die Ueberzeugung erhielt, daß durch alle schon bestehende Institute den vorhandenen Mängeln noch immer nicht gründlich abgeholfen war. Scharfes Nachdenken und angelegte Berechnungen führten endlich zu dem Resultate, daß es noch ein Mittel gebe, den ärmeren Klassen gleiche Vortheile mit den reichen zu verschaffen, so daß den Letzteren nicht allein kein Vorzug eingeräumt wurde, sondern diese sogar mitwirken mußten, damit der Arme um so schneller eine Einnahme erhielt, welche seine Bedürfnisse im Alter dekken konnte.

Dieses Mittel ward darin gefunden, eine Anstalt zu gründen, welche Reiche und Arme als Theilnehmer aufnahm, ohne daß einem von Beiden irgend ein Vorzug eingeräumt war.

Die erste dieser Art ist im Jahre 1825 in Wien unter dem Namen: „vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt" ins Leben getreten, besteht mithin 14 Jahre, und hat schon jetzt den Beweis geliefert, daß sie von wohlthätigem Einflusse gewesen ist.

Schon zu dieser Zeit war dasselbe Thema hier in Berlin zur Sprache gekommen; da es aber nicht zu läugnen ist, daß eine solche Anstalt in die innersten Verhältnisse des menschlichen Lebens tief eingreift, so wollte man erst absehen, welchen Erfolg die Wiener Anstalt haben und welchen Anklang sie dort finden würde, um die Erfahrungen derselben zu benutzen, bevor man dazu schritt, eine solche Anstalt auch für die Preußische Monarchie zu gründen.

Seit der Gründung der Wiener Anstalt, welche bloß für die Angehörigen der Oesterreichischen Staaten eröffnet ist, hat sich im Jahre 1835 eine ähnliche Gesellschaft in Karlsruhe gebildet, die schon in ihren Statuten sich abweichend von der Wiener constituirt hat, ursprünglich auch nur für die Angehörigen des Großherzogthums Baden bestimmt war, und erst seit 1838 eine größere Ausdehnung erhalten hat.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Anstalt in den wenigen Jahren, die seit ihrer Gründung verflossen sind, die günstigsten Resultate erzielt hat.

Eben sowohl hat sich in Stuttgart eine Gesellschaft vereinigt, die ebenfalls eine Renten-Anstalt eröffnet hat, welche aber nicht auf die Theilnehmer der Angehörigen des Königreichs Würtemberg sich beschränkt, sondern auch Auswärtige als Mitglieder aufnimmt.

Die Statuten dieser letztern weichen jedoch von denen der Wiener und Karlsruher wesentlich ab, und haben mehr den Charakter einer Privat-Speculation angenommen, wonach die Gründer derselben sich bedeutende Vortheile reserviren, welches bei der Karlsruher nicht der Fall ist; denn diese überweist alle Ueberschüsse, welche die Verwaltung der Capitalien der Anstalt ergeben, so wie die Erbtheile der verstorbenen Mitglieder dem Reservefond, der demnächst unter die Klassen aller Jahres-Gesellschaften der Anstalt statutenmäßig vertheilt wird, wohingegen die Gründer der Stuttgarter Anstalt, welche bisher keinen Reservefond hatte, alle Ueberschüsse, welche die Verwaltung der Anstalt ergeben, besonders für sich berechnen, und außerdem diesem Privatfond mehrere nicht unbedeutende Zuflüsse, namentlich von jeder Erbschaft 10 pC., vorbehalten haben.

Man muß also nicht übersehen, daß es nicht auf den Namen, sondern auf die Sache ankömmt; und wenn die jetzt bestehenden Renten-Versicherungs-Anstalten auch dem Namen nach zu vergleichen sein mögen, doch jede besonders nach ihren eigenen Statuten verwaltet wird, mithin in der Sache völlig von einander verschieden beurtheilt werden müssen. Wir werden diesen Gegenstand in dem ersten Abschnitt dieser Blätter noch näher beleuchten.

Nach dem hier Gesagten muß man den Gründern der Pr. Renten-Versicherungs-Anstalt Dank wissen, daß sie erst sorgsam geprüft und erwogen haben, welche Modalitäten bei der Entwerfung der Statuten zum Vortheil der Interessenten zu berücksichtigen waren, da in solchen Arbeiten die Erfahrung die beste Lehrerin ist; und wenn man auch gezwungen wird, anzunehmen, daß jede Sache einer Verbesserung fähig, so muß man doch unparteiisch eingestehen, daß Erstens, die Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt mit vieler Umsicht

abgefaßt worden sind, und Zweitens, es nicht unbeachtet bleiben darf, daß eine Revision der Statuten ausdrücklich zugesagt worden ist. Es heißt nämlich in den Statuten Titel VI. §. 64:

„Es soll von 10 zu 10 Jahren durch eine aus einem Ministerial-Abgeordneten und aus Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zusammen zu setzende Commission, die Revision der Statuten in der Absicht vorgenommen werden, um nach dem Resultate der Verwaltung und nach den gesammelten Erfahrungen zu untersuchen und in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit zur Beförderung des Zweckes und des Wohles der Anstalt, und um dieselbe mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu erhalten, es nothwendig, oder nützlich sei, in den Bestimmungen der Statuten einzelne, auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen eintreten zu lassen.

Dies soll jedoch nicht hindern, auch im Laufe der Revisionsfristen nützlich oder nothwendig erkannte Abänderung der Statuten stattfinden zu lassen.

Jede Aenderung erfordert Landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausführung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Ansprüche der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, durch Abänderung der Statuten niemals geschmälert werden.“

Mehr konnten die Gründer der Anstalt dem Publiko gegenüber nicht zusichern, als in diesem Paragraph ausgesprochen worden ist.

Die Erfahrung soll den Beweis liefern, was der Anstalt, nämlich den Mitgliedern, den mehrsten Vortheil bringen wird.

Es wird daher nach Durchlesung dieser Blätter Jedem einleuchten, daß die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt sich strenge davon unterscheidet, eine speculirende Gesellschaft zu sein. Alle Vortheile, welche dieselbe erwirbt, kommen nur allein den, der Anstalt beigetretenen Mitgliedern statutenmäßig zu gute; wer daran zweifelt, der wird in dem Folgenden den Beweis finden, daß diese Ansicht auf unwiderlegliche Thatsachen beruht, die mit Grund und Recht nicht zu bestreiten sind.

Erster Abschnitt.

Wie ist die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt nach der Natur des Rechts und im Vergleich mit anderen schon bestehenden Anstalten ähnlicher Art zu beurtheilen?

Die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist ein Institut, welches nicht auf Privat-Vortheile berechnet, noch viel weniger von den Gründern der Anstalt errichtet worden ist, sich irgend einen Nutzen aus demselben voraus zu bedingen, sondern dasselbe ist eröffnet, die Wohlfahrt aller Stände zu befördern, und Niemand von der Theilnahme an dasselbe auszuschließen.

Das Verdienst, welches sich die Gründer der Anstalt erworben, ist um so bedeutender und muß um so mehr erkannt werden, als sie sich nicht einmal einen Theil der Verwaltung, oder Oberaufsicht über dieselbe vorbehalten, mithin auf die uneigennützigste Weise ihre Zeit und Erfahrung hergegeben haben, welche die Errichtung eines so verzweigten Instituts nothwendig in Anspruch nehmen mußte, wenn der edle Zweck, den sie im Auge hatten, erfüllt werden sollte.

Ueberdem war die Vorsorge der Gründer dieser Anstalt auch darauf gerichtet, ihr eine solche Selbstständigkeit zu verschaffen, in deren innerm Wesen, nachdem die Statuten veröffentlicht sind, selbst der Staat keine willkührliche Abänderung mehr vornehmen kann.

Hiernach ist es also nicht schwer zu begreifen, daß das Emporblühen und der zu erwartende Flor der jungen Anstalt von Denjenigen ausschließlich abhängig gemacht ist, welche sich als Theilnehmer der Anstalt anschließen werden.

Aus der Zahl dieser Theilnehmer wird sich in Zukunft sowohl die Verwaltung, als auch die Aufsicht über dieselbe constituiren, und somit bildet die Anstalt in einer zusammengetretenen Gesellschaft eine Erbverbrüderung, welche

ihr eingelegtes Vermögen nach den von ihr angenommenen und festgestellten Gesetzen verwaltet.

Die Organisation der Anstalt beruht jedoch auf kaufmännischen Principien, und erfordert eine unausgesetzte gewissenhafte Verwaltung. Da es aber in der Unmöglichkeit liegt, daß alle Mitglieder der Anstalt an der Verwaltung oder Aufsicht Theil nehmen können, so muß sowohl die eine als auch die andere einem Ausschusse übertragen werden.

Bei der Gründung der Anstalt ist auch dieser wichtige Umstand nicht unbeachtet geblieben.

Ein jedes Individuum, welches durch baare Einlagen Mitglied der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt wird, will natürlich dafür eine Garantie, daß es auch zum Genuß der Vortheile gelange, welche dem Beitretenden in den veröffentlichten Statuten der Anstalt zugesichert worden sind.

Wenn es nun auch durch den Beitritt das Recht erwirbt, in den zugesagten General-Versammlungen zu erscheinen und seine Stimme zur Wahl der Mitglieder des Curatoriums, welchem die Aufsicht der Anstalt übertragen ist, abzugeben, so könnte es, wenn es bei der Wahl eines Mitgliedes in der Minorität bliebe, vielleicht aus persönlichem Mißtrauen wider den Gewählten, an der gewissenhaften Aufsicht der Verwaltung der Anstalt zweifeln, und durch Mittheilung dieser Zweifel mehrere Mitglieder zu derselben Ansicht verleiten, hierdurch aber einen Keim des Mißtrauens säen, welcher sehr leicht böse Früchte für die Anstalt hervorbringen dürfte. Diesem mußte vorgebeugt werden. Die Gründer der Anstalt mußten, so gut wie sie für die Selbstständigkeit derselben besorgt gewesen waren, ihren Mitgliedern auch eine Garantie verschaffen, daß das Curatorium nicht willkührlich handeln könne, sondern ebenfalls einer strengen Controlle unterworfen wird. Daher beschlossen sie, für das Curatorium und die Verwaltung der Anstalt eine permanente Controlle und Oberaufsicht des Staats zu erbitten, die auch gewährt wurde, ohne jedoch der Anstalt ihre Rechte, als Privat-Institut, zu vergeben.

Hierin muß ein Jeder die größtmöglichste Garantie für die gewissenhafte Verwaltung der, der Anstalt anvertrauten Capitalien finden.

Nachdem der Entwurf der Statuten dem Staats-Ministerio zur Prüfung vorgelegt, und von dieser hohen Staatsbehörde di Zweckmäßigkeit einer so wohlthätigen Anstalt anerkannt war, überreichten die Mitglieder des Comité's zur Gründung der Anstalt, denselben dem Königlichen Ministerio des Innern mit der Bitte, die hohe Landesherrliche Bestätigung der Statuten zu bewirken. Nach gehaltenem Vortrage, haben Se. Majestät der König geruht, denselben die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, welche unter dem 9. October 1838 Allerhöchst vollzogen worden ist.

Mit dem erlassenen Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. October 1838 wurden die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Statuten an das Comité zur Gründung der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt mit dem Hinzufügen remittirt, daß des Königs Majestät den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Reiman zum Präsidenten des Curatoriums zu ernennen geruht hätten.

Die Oberaufsicht der Anstalt sei dem Ministerio des Innern und der Polizei Allerhöchst zugewiesen, und abseiten desselben die Function eines beständigen Ministerial-Commissarius bei der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Mätzke übertragen worden.

Jeder Unbefangene wird eingestehen, daß das Comité besorgt gewesen ist, den Mitgliedern der Anstalt durch den Verzicht auf die eigene Oberaufsicht eine Garantie für die fernste Zukunft zu geben, und jeder willkührlichen Disposition, sei es von der Direction, oder von dem Curatorio, Schranken zu setzen.

Der Staat hat hier mehr gethan, als er gewöhnlich bei Privat-Instituten zu thun pflegt, was aber auch hier um so mehr anerkannt werden muß, da der Staat selbst nicht auf die entfernteste Weise jemals einen directen Nutzen aus der Anstalt zu erwarten hat. Es ist also der Zweck der Anstalt, der auf das Wohl aller Staatsangehörigen hinzielt, welcher die höchsten Staats-Behörden veranlaßt hat, der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt so besondere Vergünstigungen zu gewähren.

Die Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt können also nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Selbige stehen fest, wie es im § 63 der Statuten heißt:

1) Der Anstalt steht die Eigenschaft einer privilegirten Corporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ist die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt.
2) Die Anstalt ist berechtigt, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, sofern das Bedürfniß, oder die Nothwendigkeit dazu eintritt.
3) Sie hat ihr Forum vor dem Königl. Kammergerichte zu Berlin.

In den Worten dieses Paragraphen liegt die Bedeutsamkeit der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Obschon der Staat die Oberaufsicht angenommen hat, so will er doch keinen Theil an der Verwaltung der Anstalt nehmen, sondern überläßt dieselbe den, den Statuten zufolge, bestimmten Behörden.

Hiermit ist evident nachgewiesen, daß die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ein Institut ist, welches auf rechtsbeständige Weise gegründet, und nunmehr zum Beitritt aller Angehörigen der Preußischen Monarchie und des gesammten Deutschen Staaten-Bundes eröffnet worden ist.

Es war nicht zu erwarten, daß die Eröffnung der Anstalt von allen Seiten mit unparteiischen Augen angesehen werden würde, denn manches schon bestehende Institut, wenn auch ganz verschieden in seinen Statuten von der hier in Rede stehenden Anstalt, glaubt sich in seinen Interessen gefährdet; daher konnte es auch nicht auffallend erscheinen, daß von mehreren Seiten Gegner der Anstalt auftraten.

Die von diesen aufgestellten Argumente sind aber so unhaltbar, zeigen das verletzt sich fühlende persönliche Interesse so klar, daß jeder unbefangene Leser dieser anonymen Bruchstücke die Ueberzeugung hat gewinnen müssen, daß es hier nicht darauf ankam, das öffentliche Wohl zu besprechen, sondern nur darüber seinen Verdruß auszulassen, daß durch die Eröffnung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ein Privat-Project gefährdet worden ist.

Der aufgeklärte, vernünftige Beurtheiler wird leicht den richtigen Maaßstab anzulegen und aus Erfahrungen wissen, daß jedes neue Unternehmen, jedes ins Leben tre-

tende öffentliche Institut angefeindet wird, aber trotz dem, wenn es nur auf festem Grund gebaut ist, aufblüht und köstliche Früchte trägt.

Die Gründer der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt haben jeden egoistischen Vortheil verschmäht, ihre Statuten der höchsten Gewalt zur Prüfung vorgelegt, und diese höchste Behörde hat wiederum, ohne daß auf irgend eine Weise dem Staate, selbst in der fernsten Zukunft, ein directer Zufluß zur Staats-Einnahme in Aussicht gestellt worden ist, die Statuten sanctionirt und bestätiget.

In dieser Allerhöchsten Bestätigung muß also Jeder die überzeugende Beruhigung finden, daß die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt nur zum Vortheil Derjenigen gegründet ist, welche sich als Mitglieder derselben anzuschließen gewilligt sind.

Diese Blätter sind zwar nicht dazu bestimmt, aufgestellte grundlose Behauptungen zu bekämpfen, es dürfte aber nicht unwillkommen sein, wenn der Verfasser sich darüber zugleich äussert, was ebenfalls als ein Verdächtigungsgrund wider die Anstalt von den Gegnern geltend zu machen versucht worden ist.

So hat man unter andern auch das Argument gebraucht, den Mitgliedern mangele jede Garantie für die getreue Verwaltung der gemachten Capital-Einlagen, so lange der Staat dieselbe nicht übernommen habe!

Demjenigen, der mit dem innern Wesen von dergleichen Anstalten, namentlich aber dem der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt nicht vertraut ist, könnten solche Argumente Bedenken geben, welches doch immer nur ihnen selbst, niemals aber der Anstalt Nachtheil bringen könnte. Also für Diejenigen, die an der Garantie zweifeln, welche die Anstalt in ihrer innern Organisation, den theilnehmenden Mitgliedern gegenüber, bietet, mögen die folgenden Worte zur Berichtigung dienen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Preußische Staats-Verwaltung durch unzählige Beweise Proben ihrer unerschütterlichen Rechtlichkeit gegeben hat, und daß Mancher eine Beruhigung darin finden dürfte, wenn der Staat die Garantie für die der Anstalt anvertrauten Capitalien übernehmen würde; allein, so sehr dieser Wunsch auch gerechtfertigt ist, so würde doch der Zweck der Anstalt, welcher dahin geht, sich in ihren Ressourçen

zum Vortheil der Mitglieder, unabhängig vom Staate zu erhalten, offenbar verloren gehen.

Angenommen, der Staat hätte, oder würde sich bereit erklären, die Garantie für die Anstalt zu übernehmen, so würden dabei doch verschiedene Fragen zu beantworten sein.

Eine Garantie für die getreue und gewissenhafte Verwaltung hat er bereits dadurch ausgesprochen, daß er die Verwaltungsbehörden der Anstalt unter die Oberaufsicht des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei gestellt, und in der Person des Präsidenten des Curatorii gewissermaaßen den Staat repräsentiren läßt, indem dieser von des Königs Majestät gewählt und bestätigt wird. Ueberdem hat das Königl. Ministerium einen beständigen Ministerial-Commissarius bei der Anstalt ernannt und bestellt, dem die Revision der Verwaltungs-Resultate übertragen ist.

Wollte man vom Staate verlangen, dafür eine Garantie zu übernehmen, daß die Rente in bestimmter Progression alljährlich steigen solle, so würde darin eine große Unbilligkeit liegen, da der Staat, als Staat, sich keine Vortheile ausbedungen hat, noch jemals erwarten kann, und würde von ihm eine solche Garantie gewünscht werden, so könnte ihm auch Niemand das Recht bestreiten, über die vorhandenen Fonds der Anstalt zu verfügen, um sie zu höheren Zinsen zu benutzen. Ob dieses jedoch zu allen Zeiten wünschenswerth erscheinen möchte, ist eine Frage, welche der Zweifler sich selbst beantworten mag.

Eine Garantie vom Staate zu verlangen, daß er die, trotz aller Vorsicht möglicherweise eintretenden Verluste ersetzen solle, ist eben so ungereimt, da ein solches Verlangen nur dann zu machen sein dürfte, wenn er frei über die Capitalien der Anstalt verfügen könnte.

Es würde unbillig sein, von Staatseinwohnern, die nicht Mitglieder der Anstalt sind, zu verlangen, Verluste mit decken zu helfen, bei denen sie nicht betheiligt sind.

Zu übersehen ist aber auch nicht, daß in einer Hinsicht die Garantie des Staats der Anstalt gefahrbringend werden könnte.

Sobald der Staat erklärt, die Anstalt soll unter seiner Garantie verwaltet werden, hört sie auf ein Pri-

vat=Institut zu sein, und werden alle Fonds, welche die Anstalt besitzt, als Staatseigenthum angesehen.

Jeder, welcher nur irgend einen Begriff von der nothwendigen Ausdehnung der Verwaltung der Anstalt sich machen kann, dem wird es einleuchten, daß es zu der absoluten Unmöglichkeit gehört, die bedeutenden Capitalien, welche der Anstalt nach und nach anvertraut werden, auf einem kleinen Bezirk, nach Vorschrift der Statuten, pupillarisch sicher zu belegen; vielmehr wird die Verwaltungsbehörde genöthigt sein, dieselben in der ganzen Ausdehnung der Monarchie unterzubringen, mithin, wo ein solches Capital der Anstalt hingegeben wird, würde, sobald der Staat die Verwaltungsbehörde ist, es als Staatseigenthum angesehen werden, und von dieser Seite betrachtet, könnte der Anstalt, oder richtiger den Mitgliedern, ein unberechenbarer Nachtheil erwachsen.

Angenommen, der Preußische Staat wird in einen Krieg verwickelt, was doch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Nach der geographischen Lage der Monarchie und nach der jetzigen Art Krieg zu führen, ist es aber eben sowohl möglich, daß der Feind irgend eine Provinz in Besitz nimmt. Die Erfahrung hat uns die Lehre gegeben, daß in solchen Fällen der Feind alles Staatseigenthum in Beschlag nimmt, dagegen aber das Privatvermögen respectirt.

Als die Franzosen in den Jahren 1806—7 Berlin occupirten, wurde das Staatseigenthum mit Beschlag belegt; Napoleon decretirte sogar, daß die Fonds aller Institute mit Beschlag belegt werden sollten, die unter Garantie des Staats verwaltet wurden. Dieses verderbliche Decret traf auch das Vermögen der Wittwen=Kasse.

In welcher verzweiflungsvollen Lage die armen Wittwen dadurch gerathen mußten, bedarf wohl keiner näheren Erörterung, sondern es wird sich Jeder wohl selbst jene denken können.

Dagegen aber verschonte er die Fonds derjenigen Institute, über welche der Staat nur die Oberaufsicht ausübte, und respectirte diese als Privat=Eigenthum.

In dem Falle, wo eine feindliche Invasion wirklich Statt fände, würden daher die Capitalien der Preuß. Renten=Versicherungs=Anstalt gewiß nicht verschont werden, sobald die Handlungen der Verwaltungsbehörde von

dem Staate garantirt wären, mithin die Anstalt als ein Institut des Staats angesehen und behandelt werden würde.

Die Gründer der Anstalt haben alle Fälle erwogen, um die Gefahr, welche die Mitglieder möglicherweise treffen kann, so viel es menschlicherweise zu berechnen möglich ist, von ihnen abzuwenden; daher glaubten sie, daß die Garantie des Staats nicht absolut nothwendig sein dürfte, da die Verwaltung der Anstalt den Mitgliedern selbst übertragen ist, und eine Oberaufsicht des Staats vollkommen genüge, die Interessen der Anstalt zu wahren.

Die Statuten haben daher das Verhältniß der sämmtlichen Mitglieder der Anstalt zu der Verwaltung derselben, ausdrücklich und mit bestimmten Worten festgestellt, indem der §. 54 dahin lautet:

„Die Gesammtheit der Mitglieder der Anstalt nimmt an der Controlle über die Verwaltung derselben in der Art Antheil, daß durch periodische „General-Versammlungen der Theilnehmer" sowohl die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (welche unmittelbar über das Interesse des Ganzen zu wachen berufen sind), als auch zwei Revisions-Commissarien und zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt, und müssen die diesfälligen Termine Seitens des Curatoriums durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter jedesmal zeitig bekannt gemacht werden."

Der §. 55. lautet dahin:

„Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter (§. 54.) sind dieselben, wie die der Mitglieder des Curatoriums. (§. 46.) Ihre Dienstdauer ist zwei Jahre und ihre Stellen sind Ehrenämter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Diese beiden Revisions-Commissarien, oder deren Stellvertreter, nehmen an den in den §§. 61 und 62 bestimmten Geschäften Theil.

Ihre etwanigen Erinnerungen gegen die Geschäftsverwaltung und ihre darauf bezüglichen An-

träge, haben sie bei dem Königl. Ministerial-Commissarius anzubringen.

Die Geschäfte, welche in den §§. 61 und 62 der Statuten gedacht werden, sind kurz gefaßt diese:

Die im Monat März jeden Jahres in der Regel erfolgten Abschlüsse der Bücher, werden abseiten der Direction dem Curatorium eingereicht.

Der Ministerial-Commissarius und die erwählten Commissarien der General-Versammlungen, werden vom Curatorium eingeladen, die Bücher der Anstalt, die Conto's der Agentschaften, so wie die Documente und Geldbestände der Anstalt, gemeinschaftlich mit dem Curatorium materiell zu untersuchen; demnächst wird bei dem Königl. Ministerium Behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen, ein sachkundiger Rechnungsbeamter requirirt und werden nach erfolgter Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen die Rechnungen dechargirt.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse durch die Regierungs-Amtsblätter.

Endlich bestimmt der §. 57 der Statuten:

ad 2. Die Stimm-Berechtigung bei den General-Versammlungen steht allen großjährigen, in- und ausserhalb Berlin wohnenden Personen männlichen Geschlechts zu, welche durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheiligt sind.

In Betreff der Direction, oder der eigentlichen Verwaltungsbehörde der Anstalt, haben die Statuten nach §. 51 Folgendes festgesetzt:

„Der Direction liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter; sie hat daher dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, worunter ein Justizbeamter enthalten sein muß, der die Qualification zur Rathsstelle bei einem Landes-Justiz-Collegium erworben hat. Behufs der Kassenverwaltung und der Buchführung wird derselben das benöthigte Personal beigeordnet.

Die Mitglieder der Direction und dieses Personal werden für ihre Geschäftsführung remunerirt.

Die Mitglieder der Direction und die Kassenbeamten haben eine Amts-Caution zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt; der Justizbeamte bleibt von der Cautionsleistung befreit. Er ist der Rechtsconsulent der Direction.

Die Bestätigung der Mitglieder der Direction erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums, von dem der Anstalt vorgesetzten Königl. Ministerium. Sie müssen, eben so wie die Kassenbeamten, öffentlich namhaft gemacht werden.

Von dem einstweiligen Curatorium (§. 65) wird ermessen werden, in wie weit das obige Directions-Personal anfänglich schon erforderlich ist, oder welche provisorische Maaßregeln zur Kostenersparung statthaft sind, und wie die Verwaltung, bis zur weitern Ausdehnung der Anstalt, mit den geringsten Kosten einzurichten ist.

Endlich haben wir nun noch über die Benutzung, Sicherstellung und Aufbewahrung des Vermögens der Anstalt etwas zu sagen.

Der §. 59. der Statuten enthält wörtlich Folgendes:

Zur sichern und ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Anstalt, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Kapitalien der Anstalt müssen in der Art angelegt werden, wie sie für vormundschaftliche Special-Depositorien vorgeschrieben ist.
2. Ueber den Ankauf öffentlicher Papiere, so weit solcher hiernach (pos. 1.) zulässig ist, muß, ausser dem Courszettel, in der Regel auch der Abschlußschein des Mäklers, oder die Rechnung des Verkäufers beigebracht werden.
3. Die Direction kann die eingehenden Gelder nur bei der Königl. Hauptbank hierselbst deponiren, zu anderweitigen Anlegungen bedarf sie der Zustimmung des Curatoriums.
4. Alle baaren Gelder, mit Ausnahme der zu den nahe bevorstehenden Ausgaben erforderlichen, müssen einstweilen, und bis zu deren anderweitigen Benutzung gleich zur Königl. Hauptbank eingeliefert werden.

5. Der Rendant hat, ausser an Sonn- und Festtagen, jeden Tag eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und baaren Bestände der Direction vorzulegen.
6. Die der Anstalt zugehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, müssen sofort, bei der Einlieferung zur Kasse, ausser Cours gesetzt werden.
7. Die Realisirung von Capital-Documenten kann niemals anders, als mit Zustimmung des Curatoriums erfolgen.
8. Den Agenten ist es gänzlich untersagt, Ausleihungen von Fonds der Anstalt zu machen.
9. Hinsichtlich der Sicherstellung des Kassen-Lokals gegen Feuersgefahr und äussere Angriffe, müssen die, für die Königl. Kassen bestehenden Maaßregeln beobachtet werden.
10. Der Tresor (worunter dasjenige Behältniß verstanden wird, in welchem die für die gewöhnliche Tages-Kasse nicht erforderlichen baaren Geldbestände, und die der Anstalt zugehörigen Documente aufbewahrt werden) muß durch drei unter einander verschiedene Schlösser verwahrt sein, wozu die Schlüssel sich — der eine in den Händen eines Mitgliedes des Curatoriums, der andere in den Händen des ersten Directors, und der dritte in den Händen des Rendanten befinden.
11. Die gewöhnliche Revision der Kasse und Bücher der Anstalt findet monatlich Einmal statt. Sie ist von der Direction unter Theilnahme eines, vom Präsidenten dazu gewählten Mitgliedes des Curatoriums abzuhalten.
12. Ausserordentliche, oder unvermuthete Kassen-Revisionen müssen wenigstens zweimal im Jahre, auf Veranlassung des Präsidenten des Curatoriums eintreten, und hat derselbe entweder selbst, oder sein Stellvertreter, daran Theil zu nehmen.

In den Worten dieses Paragraphen wird Jeder die genügende Garantie ausgedrückt finden, daß das der Anstalt anvertraute Capital mit größtmöglichster Vorsicht behandelt und verwaltet wird.

Erstens darf es nur auf pupillarische Sicherheit, und mit Genehmigung des Curatoriums belegt, oder ausgeliehen werden.

Zweitens darf die Verwaltungsbehörde keine bedeutende Summen aufhäufen, sondern muß solche bei der Königl. Hauptbank einliefern.

Drittens werden alle Vorsichtsmaaßregeln bei dem Kassenlokal angewendet, welche bei den Königl. Kassen beobachtet werden.

Viertens aber stehet die Verwaltungsbehörde in jeder Beziehung unter der permanenten Controlle des Präsidenten des Curatorii; da dieser aber beziehungsweise den Staat repräsentirt, also gewissermaaßen unter beständiger Aufsicht der Staatsbehörde.

Es wird also jedes theilnehmende Mitglied der Anstalt darin eine vollkommene Beruhigung finden, daß die Gelder so vollkommen sicher aufgehoben sind, als hätte es sie einem Institute des Staats anvertraut; und hier hat es noch den sehr bedeutenden Vorzug für sich in Anschlag zu bringen, daß wenn auch der Staat die Mühwaltung der Oberaufsicht für die Sicherheit der Capitalien der Anstalt und deren Verwaltung übernommen, dennoch über dieselben auf keine Weise verfügen kann, sondern die Disposition über das Vermögen der Anstalt den Mitgliedern unbestritten verbleibt.

Aus dem Vorstehenden geht nun auf nicht zu widerlegende Weise klar und deutlich hervor, daß die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt jede nur denkbare Garantie bietet, welche ein Privat-Institnt nicht immer zu gewähren im Stande ist.

Die Mitglieder der Anstalt wählen aus ihrer Mitte das Curatorium, als permanente Aufsichtsbehörde. Das Curatorinm, also wiederum die Mitglieder der Anstalt, wählen die Directoren, und um diese Behörden wiederum zu controlliren, wählen die Mitglieder Commissarien abermals aus ihrer Mitte, um die Geschäftsverwaltung nach tadellosem Befund zu dechargiren.

Ueberdem hat der Staat die Oberaufsicht übernommen, indem das Curatorium von einem, von des Königs Majestät ernannten Präsidenten präsidirt wird, und das mit der Oberaufsicht beauftragte Königl. Ministerium einen beständigen Commissarius der Anstalt zugeordnet hat.

Wenn also überhaupt von einer Garantie die Rede sein kann, so liegt sie in den eigenen Händen der Theilnehmer. Diese sind die Verwalter ihres zusammengeschossenen Vermögens. Sollten der Anstalt also auf irgend eine nicht zu erwartende Weise Nachtheile erwachsen, so können solche nur als Unglücksfälle betrachtet werden, von denen Niemand anders die Schuld trägt, als die Mitglieder selbst.

Welcher Privatmann kann mit so viel Vorsicht sein Vermögen verwalten, wie es hier von der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt doch geschehen muß, und deshalb wird auch Niemand mehr an die Garantie zweifeln, welche die Anstalt in ihren eigenen Mitgliedern und daher in sich selbst bietet.

Es wäre nun noch ein Vergleich mit ähnlichen, schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden Anstalten anzuführen.

In der Einleitung dieser Blätter ist davon bereits Erwähnung geschehen, der Verfasser kann sich also hier kurz fassen.

Die im Jahre 1825 in Wien errichtete Versorgungs-Anstalt ist kein für sich allein dastehendes Institut, sondern mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigt.

In wiefern die Versorgungs-Anstalt nun abgesondert von der Sparkasse verwaltet wird, ist dem Verfasser dieser Blätter nicht genau bekannt, er kann also nur über das, was zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gekommen, seine Meinung äussern.

Die Wiener Anstalt hat zur Capitalisirung der verschiedenen Altersklassen einen Zinsfuß von 5 Procent von dem Renten-Capital angenommen, und gewährt allerdings ihren Mitgliedern schon als geringste Dividende mehr, als die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt den ihrigen für das erste Jahr verspricht, und zwar erhält eine volle Einlage von 200 Fl. C. M. gleich für das erste Jahr:

in der ersten Klasse	8	Fl. —	Kr.	C. M.
in der zweiten "	8	" 30	"	"
in der dritten "	9	" —	"	"
in der vierten "	9	" 30	"	"
in der fünften "	11	" —	"	"
in der sechsten "	12	" —	"	"
in der siebenten "	13	" —	"	"

Diese Rente kann nicht herabgesetzt werden, ausser, wenn der gesetzliche Zinsfuß herabgesetzt würde.

Es kann in der Ferne nicht wohl beurtheilt werden, ob es fortwährend durchzuführen ist, die Renten-Capitalien pupillarisch sicher zu 5 pC. Zinsen p. a. unterzubringen. Ob die Anstalt in Vereinigung mit der Sparkasse etwa mercantilische Geschäfte treibt, darüber kann der Verfasser keine Auskunft geben. Hier in Preußen liegt es ausser der Frage, Gelder zu einer höhern Zinse, als 4 pC., pupillarisch zu belegen. Daher konnten die Gründer der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, da die Fonds derselben unter keiner Bedingung anders, als auf pupillarische Sicherheit belegt werden dürfen, den Mitgliedern derselben auch keine höhere Zinse, als 4 pC. von ihren Renten-Capitalien in Aussicht stellen, und somit als erste Dividende von einer vollen Einlage von 100 Thlr. nicht mehr gewähren als:

für die erste Klasse	3	Thlr.			
für die zweite	=	3	=	10	Sgr.
für die dritte	=	3	=	20	=
für die vierte	=	4	=	—	=
für die fünfte	=	4	=	10	=
für die sechste	=	5	=	5	=

Ausserdem hat die Wiener Anstalt in ihrer Verwaltung zugleich eine Verloosung derjenigen Ueberschüsse eingerichtet, welche der Anstalt statutenmäßig zufließen. Auf diese Weise mag manche unvollständige Einlage, wenn sie einen Treffer hat, sich vervollständigen; eine solche Einrichtung ist jedoch von den Gründern der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt verworfen. Sie haben den Grundsatz festgehalten, daß die Anstalt für alle Theilnehmer gleichmäßigen Nutzen bringen, und Keiner durch blinden Zufall das erwerben soll, woran alle Mitglieder gleiche Rechte haben.

Uebrigens ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Wiener Anstalt in dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht pro 1837 nachweist, daß das Steigen der Renten für die drei ersten Jahresgesellschaften pro 1825, 1826 und 1827 in bedeutender Progression zugenommen hat.

In wiefern das Steigen der Jahres-Renten bei der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt nach Ablauf von 12 Jahren sich herausstellen wird, muß die Erfah-

rung lehren. Wahrscheinlichkeits-Tabellen dem Publico in die Hand zu geben, kann es nur irre machen und der Anstalt schaden, wenn die Umstände es verhinderten, daß die wirkliche Jahres-Rentenzahlung damit nicht gleichen Schritt hielt. Das Steigen der Rente nach einer bestimmten Scala ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen, da dasselbe hauptsächlich durch die Vererbungen einzelner Mitglieder, welche mit einer oder mehreren Einlagen bei der Anstalt interessirt waren, oder der verschiedenen Alters-Klassen einer Jahresgesellschaft bewirkt wird, wie es im zweiten Abschnitt dieser Blätter ausführlich besprochen werden soll.

Vergleiche der Statuten beider Anstalten anzustellen, liegt nicht in der Absicht des Verfassers, inzwischen wird das Wenige, was hier vergleichsweise angeführt ist, offenbar zum Vortheil der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt gereichen, da diese unter permanenter Aufsicht des Staats gestellt ist.

Nächst der Wiener Versorgungsanstalt ist nun im Jahre 1833 in Stuttgart eine Renten-Anstalt gegründet, welche jedoch mehr ein Privat-Unternehmen, als ein, dem Gemeinwohl gewidmetes Institut, repräsentirt.

Die Gründer dieser Anstalt sind zugleich Dirigenten derselben, und haben sich specielle Vortheile vorbehalten. Die Spaltungen, welche zwischen der Direction und den Mitgliedern entstanden, haben bis jetzt noch nicht einen friedlichen Schluß gefunden.

Die Direction stellt nicht in Abrede, daß sie für das Risico, welches sie bei der Gründung der Renten-Anstalt gehabt, als Erfinder des Plans, sich billigerweise einen Nutzen ausbedungen habe, und daß Niemand in Abrede stellen würde, daß ein solch erlaubter Nutzen sich jeder Unternehmer oder Erfinder eines Plans vorbehalte. Es ist ihr dieserhalb auch wohl nicht leicht ein Vorwurf zu machen, da die Gründer den sich vorbehaltenen Nutzen in den Statuten ausgesprochen haben. In letzter Zeit hat die Direction sich auch noch bereit erklärt, aber erst nach Eröffnung der Streitigkeiten, zur Sicherheit der den Mitgliedern geleisteten Rentengewähr, die von ihr deponirte Cautionssumme um 25,000 Gulden zu vermehren.

Das Vertrauen zu derselben scheint auch nicht gelitten zu haben, da nach den öffentlichen Bekanntmachungen die Theilnahme zu derselben sich ziemlich gleich geblieben

ist. Soviel wird jeder Leser jedoch selbst ermessen können, daß die Stuttgarter Renten-Anstalt als ein, auf Speculation gegründetes Unternehmen, sich auf keine Weise mit der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt vergleichen läßt, und also die hier in Rede stehende letztgedachte Anstalt in jeder Beziehung weit über der Stuttgarter Renten-Anstalt ihren Platz einnehmen wird.

Die Statuten der Baadenschen, in Karlsruhe gegründeten Allgemeinen Versorgungs-Anstalt, sind nach dem Vorbilde der Statuten der Wiener Allgemeinen Versorgungs-Anstalt abgefaßt, und mit Abänderungen angenommen worden.

Die Wiener Anstalt ist, wie bereits bemerkt, mit der dortigen Sparkasse vereinigt, die Karlsruher hat dagegen eine Depositen-Anstalt damit in Verbindung gebracht, welche von einer und derselben Direction verwaltet wird.

Die vorgenommenen Abänderungen verdienen allerdings Anerkennung, inzwischen muß man auch nicht übersehen, daß die Gründer der Wiener Versorgungs-Anstalt kein Vorbild, keine Erfahrungen vor sich hatten, und ihnen daher das Verdienst nicht abgesprochen werden darf, die Bahn eröffnet zu haben, welche, für die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen berechnet, nur die segensreichsten Folgen erwarten läßt.

Da nun das Comité zur Gründung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt wiederum die Erfahrungen dieser verschiedenen Anstalten vor sich hatte, so kann dieses nur für dieselbe von Nutzen gewesen sein, und muß also das Vertrauen erhöhen, welches man einer so wohlthätigen Anstalt vernünftigerweise nicht vorenthalten wird.

Die Wiener und Stuttgarter Anstalten haben sich in ihren Statuten 10 pCt. von den Erbtheilen ausgeschiedener Mitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten vorbehalten; dagegen die Karlsruher Anstalt, welche auf diesen Erbtheil verzichtet hat, sich zu demselben Zwecke vorbehält, die ersten Jahres-Renten einer neu gebildeten Jahresgesellschaft dazu zu verwenden; so daß die beitretenden Mitglieder für 1839 z. B. nicht im Jahre 1841 zum ersten Male eine Rente beziehen, son-

dern diese Rente zum ersten Male im Jahre 1842 erst flüssig wird.

In den Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt sind aber beide Punkte nicht enthalten, die Anstalt hat sich weder ein Erbrecht vorbehalten, noch nimmt sie mehr Zinsen von dem Einlage-Capital in Anspruch, als die Intervallar-Zinsen des Sammel- oder Beitritts-Jahrs aufbringen, und zahlt der Gesellschaft pro 1839 schon für 1840 zum ersten Male die stipulirte Jahres-Rente, mithin ein volles Jahr früher, als die Karlsruher Anstalt solche ihren Interessenten gewährt.

Nach den kurzgefaßten Vergleichungen der Oesterreichischen, Würtemberger und Baadener Versorgungs- und Renten-Anstalten, mit der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, wird sich ein Jeder überzeugt haben, daß diese Institute auf verschiedene Principien gegründet sind, und daß nur die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt nicht allein von allem Privat-Interesse einzelner Individuen frei gehalten, als ein selbstständiges Institut dasteht, sondern auch den daran theilnehmenden Mitgliedern größere Vortheile gewährt, als den Theilnehmern der obgedachten Anstalten zugesprochen worden sind. Die Theilnahme des Publicums kann und wird daher nicht ausbleiben; da Niemand daran zweifeln kann, daß die Benutzung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens mit entschiedenem Nutzen eingreifen wird, und mithin die segenreichsten Folgen aus ihrem Wirken zu erwarten sind.

Zweiter Abschnitt.

Welche Bestimmungen enthalten die Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, und wie sind solche zu verstehen?

Die Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt bilden die Gesetze, wonach die Anstalt verwaltet

werden soll, und können daher nicht zugleich eine Erklärung derselben enthalten.

Daher dürfte sich beim großen Publico der Wunsch regen, noch etwas Ausführlicheres zu besitzen, und dies hat den Verfasser veranlaßt, diese Arbeit zu unternehmen.

Es ist bereits angedeutet worden, daß die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt nicht allein für die Staatsangehörigen der Preuß. Monarchie, sondern für alle Einwohner des gesammt deutschen Staatenbundes gegründet und eröffnet worden ist.

Der Zweck der Anstalt ist darauf gerichtet, den Mitgliedern eine sichere Renten-Einnahme zu gewähren, ins besondere aber den Familienvätern, die Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern.

Die Anstalt ist so liberal, daß sie Niemand ausschließt, sondern Jeden als Mitglied aufnimmt. Nach den Statuten derselben hat Niemand einen Vorzug, kein Geschlecht, Stand oder Rang, Religion, reich oder arm, hat eine Vergünstigung zu erwarten, sondern Alle, so sehr sie auch in den verschiedenen Lebensverhältnissen sich von einander getrennt finden mögen, vereinigen sich bei ihr zu einer Erbverbrüderung, um gemeinschaftlich die Vortheile zu genießen, welche die Anstalt zu gewähren bestimmt ist.

Die einzigste Verschiedenheit, welche die beitretenden Mitglieder trennt, ist das Lebensalter; da nach der festgesetzten Einrichtung der Anstalt, dieselben den ihren Jahren nach ihnen bestimmten Alters-Klassen zugetheilt werden sollen, und zwar aus dem Grunde, um den älteren Mitgliedern eine verhältnißmässige höhere Rente zu gewähren, als von den jüngeren Klassen der Billigkeit nach sogleich in Anspruch genommen werden kann.

Es ist diese Bestimmung eine sehr weise, und durchaus nicht zu tadelnde Einrichtung, wenn der Zweck, welchen die Gründer solcher Anstalten sich zum Ziele setzten, in seiner Ausdehnung vollkommen erfüllt werden soll.

Das Alter muß schon genießen, wo die Jugend noch Unterstützung erhält, oder in ihrer frischen Lebenskraft selbst zu schaffen und zu wirken vermag, und daher ist ihm auch eine höhere Rente bestimmt worden.

Die Gegner der Anstalt haben geglaubt, hierin ein Argument zu entdecken, um den Zweck derselben als unvollkommen darzustellen.

Sie behaupten, die Jugend hätte eine größere Berücksichtigung verdient, als das Alter; da das jüngere Alter für Ausbildung und Gewerbebetreibung mehr Mittel nöthig habe, als das ältere Leben in Anspruch zu nehmen braucht, da dessen Ausbildung vollendet und dessen Erwerb gegründet sei. Es wird aber ein Jeder darüber mit mir einverstanden sein, daß solches Argumentiren nichts weiter, als Sophisterei und ohne allen Anhalt ist. Zuerst würde hier die einfache Frage zu erörtern sein, ob sich alle Stände in Hinsicht ihrer Vermögensverhältnisse vollkommen gleich sind, und ob Anstalten, wie die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, für den Banquier und Capitalisten mehr bestimmt sind, als für die mittleren gewerbtreibenden und ärmeren Klassen? Diese Frage ist bereits in dem Vorhergehenden vollkommen beantwortet. Wenn also die Anstalt zum Nutzen aller Staatseinwohner bestimmt ist, und Niemand davon ausgeschlossen bleibt, so wird die Mehrzahl der Leser mir beistimmen, daß die häuslichen Verhältnisse der mittleren gewerbtreibenden und ärmeren Klassen es wünschenswerth machen, daß die älteren Familienglieder einen Vorzug vor den jüngeren genießen.

Die Anstalt will den Mitgliedern ein sorgenfreies Alter sichern. Theilnehmer der jüngeren Klassen können also nicht denselben Anspruch haben, wozu die der älteren Klassen ihren Jahren nach berechtigt sind. Wenn der Vater seine Kinder mit unvollständigen Einlagen bei der Anstalt betheiligt, so liegt schon darin die Hinweisung, daß diese in der kraftvollen Lebenszeit für die Vervollständigung der Einlagen selbst sorgen sollen, damit sie nach und nach zu den Vortheilen gelangen, welche dem höhern Alter bestimmt sind, und die, sobald sie die Jahre erreichen, welche die Aufnahme in die ältesten Klassen bedingt, bedeutend höher sein werden, als solche den Mitgliedern der älteren Klassen schon ursprünglich haben gewährt werden können.

Die jüngeren Mitglieder erhalten noch Versorgung oder können und müssen schaffen und wirken, wie es unsere Bestimmung ist; wo hingegen bei den älteren Mit-

gliedern die Kraft zum Wirken schon aufhört, und nach dem Zwecke der Anstalt eine Begünstigung gewährt werden soll. Würden die Vortheile gleichmäßig vertheilt sein, und die jüngeren Mitglieder gleiche Renten mit den älteren beziehen, so würde die Absicht, dem Alter eine standesgemäße Versorgung zu sichern, ganz verloren gehen, und die Anstalt keine Abhülfe der vorhandenen Mängel bieten, vielmehr die Entwickelung der Kraft den jüngeren Mitgliedern benehmen, indem durch eine gleichmäßige Vertheilung der Jahres-Rente, diese einen Vorzug vor dem Alter erhalten würden, und ihnen eine unabhängige Stellung würde gegeben werden, was vernünftigerweise Niemand verlangen kann.

Es ist aber auch nur scheinbar, daß die älteren Mitglieder einen Vorzug vor den jüngeren genießen; denn was die ersteren an Renten anfänglich mehr beziehen, als die letzteren, erhalten diese mit Zinsen zurück, da sie jene beerben, und wenn sie das Lebensalter der fünften und sechsten Klasse erreichen, welche Anfangs eine höhere Rente erhalten, als solche ihnen gewährt wird, so wird diese, unter allen Umständen sodann durch die Zuflüsse aus dem Reservefond und die Beerbungen ausgeschiedener Mitglieder sich bedeutend höher stellen. Wenn die Anstalt also eine Fürsorge für das Alter bezwecken will, so wird solche auf diese Weise vollkommen erreicht.

Vor anderen Dingen wollen wir nun etwas über diejenigen Paragraphen der Statuten sagen, welche man durchaus kennen muß, um sich von dem Geiste der Anstalt den richtigen Begriff zu machen.

A.

Nach den Statuten §. 4. werden die aufgenommenen Mitglieder in sechs Alters-Klassen eingetheilt, und zwar folgendermaaßen:

zur I.	Klasse	gehören	alle bis zum	vollendeten	12. Jahre,
= II.	=	=	die v. 12. b. z.	do.	24. =
= III.	=	=	= = 24. =	do.	35. =
= IV.	=	=	= = 35. =	do.	45. =
= V.	=	=	= = 45. =	do.	55. =
= VI.	=	=	= welche über 55 Jahre alt sind.		

Bei der Abfassung der Statuten ist die feste Norm angenommen worden, daß die Bestimmung des Alters, bei der Aufnahme zum Mitgliede, nicht nach Monaten und Tagen, sondern nach Jahren berechnet werden soll.

Damit diese Tabelle also nicht unrecht ausgelegt wird, ist es erforderlich, dieselbe verständlich zu machen.

Die Direction der Anstalt berechnet das Alter desjenigen, welcher sich zum Beitritt der Jahres-Gesellschaft pro 1839 erklärt, wie folgt:

a) zur ersten Klasse gehören alle Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis zum 31. December 1839 geboren sind.

b) zur zweiten Klasse gehören alle Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815 bis 31. December 1826 geboren sind.

c) zur dritten Klasse gehören alle Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1804 bis zum 31. December 1814 geboren sind.

d) zur vierten Klasse gehören alle Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1794 bis zum 31. December 1803 geboren sind.

e) zur fünften Klasse gehören alle Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1784 bis zum 31. December 1793 geboren sind.

f) zur sechsten Klasse gehören alle Personen, welche vor dem 31. December 1783 geboren sind.

Hiernach kann nun ein Jeder für die folgenden Jahre sich die Altersklasse selbst berechnen, in welche er seinem Alter nach eingetragen wird, indem nur den hier bestimmten Jahren so viele Jahre zuzulegen sind, als wir in der Zeitrechnung mehr Jahre als 1839 schreiben.

Es wird aber auch ebensowohl ein Jeder aus der obigen Berechnung die Ueberzeugung gewinnen, daß die Mitglieder der sechs verschiedenen Altersklassen mit dem 31. December 1839 wirklich das Alter zurückgelegt, oder vollendet haben, wonach ihre Eintragung in die verschiedenen Altersklassen statutenmäßig bestimmt ist.

B.

Das Haupt-Bureau und die Verwaltungsbehörde der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt befindet sich in Be-

lin. Der Zweck derselben, daß alle Angehörige der deutschen Bundesstaaten Antheil daran nehmen können, würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn die von Berlin entfernt wohnenden Einwohner der Preußischen Monarchie und der eben gedachten Staaten, nur durch Correspondenz mit der Direction der Anstalt; Theil daran nehmen könnten, daher haben die Statuten im §. 52 Folgendes bestimmt:

„Um die Verbindung der Theilnehmer der Anstalt mit der Direction möglichst zu erleichtern, sollen Agentschaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme-Declarationen anzubringen, die Einlagen einzuzahlen und die Renten zu erheben sind.

Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen, und deren Ernennung, so wie jede Veränderung in der Person, muß durch die betreffenden Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemacht werden.

Die Anstalt bleibt den Interessenten für die Handlungen der Agenten, in soweit diese Handlungen zu dem Geschäftsumfange der letztern gehören, verhaftet, und der Direction es überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums, gegen die Agenten die nöthigen Sicherheits- und Kontroll-Maaßregeln anzuwenden. In sofern letztere von den Theilnehmern der Anstalt mit zu beachten sind, muß das Publicum von den betreffenden Maaßregeln durch die Amtsblätter in Kenntniß gesetzt werden.

Die Interessenten der Anstalt sind verpflichtet, den ihre Mitwirkung bezielenden desfallsigen Bestimmungen nachzukommen, widrigenfalls sie sich die, für sie aus der Unterlassung etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben."

Durch diese Bestimmung wird der Zweck der Anstalt um so besser erreicht, da überall in dem ganzen Umfange aller deutschen Bundesstaaten Agenturen zum Theil schon errichtet sind, oder noch errichtet werden sollen. Für die Preußische Monarchie sind solche bereits ernannt und durch die öffentlichen Blätter namhaft gemacht worden.

Damit der Geschäftskreis der Direction so viel es irgend möglich ist aber vereinfacht wird, und sie denselben

vollkommen übersehen kann, sind die Agenturen in Haupt- und Special-Agenturen eingetheilt, und dabei die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß für jeden Regierungsbezirk ein Haupt-Agent ernannt worden ist, der wiederum in den bedeutendsten Städten seines Bezirks Special-Agenten hat, die zur Bequemlichkeit des Publicums die Geschäfte der Interessenten mit der Direction zu vermitteln bestimmt sind.

Die Special-Agenten berichten, wie wir gehört haben, an den Haupt-Agenten, und dieser wiederum an die Direction, und so nmgekehrt. Durch diese Einrichtung wird der Geschäftsgang unendlich erleichtert.

Wir geben hier zur Bequemlichkeit der Uebersicht, im Anhange sub Lit. E. ein Verzeichniß sämmtlicher Haupt- und Special-Agenten, welche in den Regierungsbezirken der Monarchie von der Verwaltung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ernannt und bestätiget worden, in soweit solche durch die öffentlichen Blätter uns bekannt geworden sind.

Lit. E.

Damit nun aber der letzte Satz des eben angeführten §. 52. nicht falsch verstanden, und vielleicht angenommen wird, als wenn den Interessenten es Gefahr bringen könne, wenn sie sich mit den Agenten einließen und nicht gradezu mit der Direction verkehrten, so will der Verfasser die Besorgten dieserhalb beruhigen.

Die Controll- oder Sicherheitsmaaßregeln, welche die Theilnehmer gegen die Agenten zu beobachten haben, finden sich in dem §. 13 der Statuten klar und deutlich ausgesprochen, indem es darin heißt:

„Bei der Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung den Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb zwei Monaten, Renten-Verschreibung, oder Interimsschein, behändigt werden soll. Erfolgt die Zustellung des einen oder des andern dieser Documente nicht in jener Frist, so liegt dem Betheiligten ob, je nachdem die Einlage bei der Haupt-Anstalt (in Berlin), oder einem Agenten gemacht worden, davon dem Curatorium, oder der Direction spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigen Falls die Anstalt für die durch diese Versäumniß etwa entstehenden Nachtheile nicht haftet."

Die Verantwortlichkeit, welche den Interessenten hier aufgebürdet worden, ist also von keiner großen Bedeutung, und wird bei der vorsichtigen Wahl der resp. Agenten vielleicht niemals zur Sprache kommen; denn es handelt sich hier um nichts weiter, als um den Austausch der vorläufigen Empfangsbescheinigung, welche die Agenten dem beitretenden Mitgliede bei der Einzahlung ertheilen, gegen das, von der Anstalt auszustellende Document, Renten-Verschreibung oder Interimsschein, deren Bedeutung wir weiter unten erörtern werden. Wenn Jemand also bei einem Agenten eine Einlage macht, und dagegen das statutenmäßig bestimmte Document innerhalb zweier Monate von demselben gegen die Empfangsbescheinigung nicht ausgetauscht erhält, so darf er nur der Direction in Berlin davon schriftlich Anzeige machen, die sodann schon dafür sorgen wird, daß er sein Recht erlangt. Jedenfalls ist damit aber für den Interessenten jede Verbindlichkeit gehoben, und ist sodann die Direction ihm verantwortlich für die etwanige Unregelmäßigkeit der Agenten; wie es auch in dem §. 52. der Statuten ausgesprochen ist.

Irgend etwas anders soll die Controlle der Interessenten nicht bedeuten, und dieser wird gewiß ein Jeder mit Vergnügen zur Beförderung des Zwecks sich gerne unterziehen.

C.

Wer innerhalb der Deutschen Bundes-Staaten seinen festen Wohnsitz hat, wird als Mitglied der Anstalt aufgenommen.

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht entweder bei der Haupt-Anstalt zu Berlin, oder bei einem ihrer Agenten.

Bei der Anmeldung wird dem sich zum Beitritt erklärenden Individuo ein Formular zur Declaration unentgeldlich eingehändigt, wovon wir zu mehrerer Verständigung einen Abdruck sub Lit. A. im Anhange beifügen. Lit. A.

Ein solches Formular muß nun, nach den Bestimmungen, welche der Einzahler zu machen gedenkt, ausgefüllt werden.

Die Statuten der Anstalt haben diesen Bestimmungen eine große Ausdehnung gegeben, und hält es der Verfasser nicht für überflüssig, solche hier anzuführen.

Es ist verstattet:

Erstlich. Die Einlagen in vollständige und unvollständige bei jeder neu gebildeten Jahres-Gesellschaft zu machen.

Zweitens. Eine vollständige Einlage ist 100 Thlr. Preuß. Court. und bezieht schon für das erste volle Jahr nach dem Beitrittsjahr eine baare Rente, wie solche für diejenige Alters-Klasse bestimmt ist, worin der Interessent seinen Jahren nach eingetragen wird, und welche weiterhin unter Lit. D. specificirt aufgeführt ist. Z. B. wer im Jahre 1839 beitritt, erhält für dieses Jahr, als das Sammeljahr, keine Zinse, sondern erst für das Jahr 1840, mithin im Januar 1841 zum Erstenmale die ihm zukommende erste Klassen-Rente.

Drittens. Unvollständige Einlagen sind diejenigen, welche nicht volle 100 Thlr. Preuß. Court. betragen, und die ein Jeder einzeln, oder in der Mehrzahl so machen kann, wie sie nach den Statuten §. 5. für jede Alters-Klasse specificirt angeführt, aber auch in diesen Blättern unter Lit. D. bemerkt sind.

Diese unvollständigen Einlagen beziehen zwar dieselbe verhältnißmäßige Rente, welche den vollen Einlagen von 100 Thlrn. gewährt werden, inzwischen werden diese nicht eher baar ausgezahlt, als bis das eingezahlte Capital auf 100 Thlr. completirt ist, sondern werden dem Capital zugeschrieben.

Diese Vervollständigung zu bewirken, sind dem Interessenten zwei Wege offen gelassen.

a. Er kann erstlich die Renten, welche die Anstalt den unvollständigen Einlagen vergütet, und welche mit den Renten, die die vollständigen Einlagen baar empfangen, ganz gleichen Schritt halten, seiner Einlage aber zugeschrieben werden, sich dieselbe in sich selbst durch Zins- auf Zinsrechnung, und durch Erbschaften von ausgeschiedenen Mitgliedern completiren lassen, oder aber, um desto eher die Completirung zu bewirken,
b. dieselbe durch baare Nachtragszahlungen beschleunigen. Diese Nachtragszahlungen können nun ganz

willkürlich bei den Agenten, oder bei der Hauptanstalt, in jeder Summengröße geschehen, müssen aber immer in runden Thalern aufgehen, und dürfen nicht unter einem Thaler sein. Nachtragszahlungen werden in Betreff der Capitalisirung eben so behandelt, als es mit den ursprünglichen Einlagen geschieht.

Hiebei wird nun noch bemerkt, daß es nicht erforderlich ist, diese Nachtragszahlungen in demselben Jahre, wo die Einlage gemacht ist, zu leisten, sondern ist diese Vergünstigung unbeschränkt. Wer also im Jahre 1839 mit einer unvollständigen Einlage beigetreten ist, kann in allen folgenden Jahren, wie es seine Vermögensumstände erlauben, seine Nachtragszahlungen machen, die jedesmal seinem Renten-Conto in der Jahresgesellschaft zugerechnet werden, in welche er als Mitglied aufgeführt ist.

Viertens. Der Einleger kann nun diese vollständigen, oder unvollständigen Einlagen nach seinem Belieben, entweder für sich selbst, oder für eine andere Person machen. Z. B. der Mann für seine Frau, die Frau für den Mann, der Vater oder die Mutter für die Kinder, der Bruder für die Schwester und umgekehrt, überhaupt für alle verschiedene Lebensverhältnisse, für Pathen, Mündel, Dienstboten, Freunde u. s. w.

Hiebei ist aber nicht zu übersehen, daß diejenige Person, für welche, und auf deren Namen die Einlage gemacht worden, als das eigentliche Mitglied der Anstalt angesehen wird, und diese nur zum Bezug der Jahres-Rente auf ihre Lebenszeit berechtigt ist.

Es ist aber

Fünftens verstattet, sich selbst, oder einen Dritten, für Einlagen, auf den Namen anderer Personen, die Jahres-Rente sowohl, als das von der Anstalt in bestimmten Fällen zurück zu gewährende Renten-Capital vorzubehalten.

a. Der Vorbehalt wegen der Jahres-Rente, kann auf eine bestimmte Anzahl Jahre, oder auf Lebenszeit gemacht werden.

Zur Empfangnahme der Rente muß aber jedesmal eine Bescheinigung beigebracht werden, daß das Mitglied, an dessen Stelle er die Renten empfängt,

noch am Leben ist, so wie denn auch begreiflicher Weise die Rentenzahlung aufhört, wenn das eigentliche Mitglied früher stirbt, als diejenige Person, für welche der Renten-Bezug vorbehalten worden ist.

Dahingegen ist es unzulässig in dem Vorbehalt, die Rente auf mehrere Personen zu übertragen. Z. B. ist es nicht erlaubt, daß der Einzahler sich selbst die Rente vorbehält, und bestimmen will, daß dieselbe nach seinem Ableben einer andern Person bezahlt werden soll, vielmehr kann er nur den Vorbehalt auf eine Person machen. Nach deren Absterben muß aber das Recht der Renten-Erhebung unbedingt auf das eigentliche Mitglied der Anstalt, für welches die Einlage gemacht ist, übergehen.

Wäre ein Vorbehalt dieser Art unbeschränkt, so könnte ein solcher sehr leicht zu Speculationen benutzt werden, und das eigentliche Mitglied von der Erhebung der Rente ganz ausgeschlossen bleiben, was dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen würde und daher unzulässig sein muß.

b. Unter Rückgewährung wird verstanden: Wenn das eigentliche Mitglied verstirbt, oder seinen Wohnsitz ausserhalb der Deutschen Bundes-Staaten nimmt, oder verschollen erklärt wird. In allen diesen Fällen wird das Einlage-Capital von der Anstalt in sofern wieder zurückgezahlt, als dasselbe nicht bereits durch die Auszahlung der jährlichen Rente baar empfangen worden ist. Die §§. 32 bis 36 der Statuten, haben alle diese verschiedenen Chancen genau erörtert. Hier wollen wir also nur soviel bemerken, daß die Anstalt in dem Falle, wenn ein Mitglied verstirbt, alle Renten, welche es von der Anstalt baar bezogen hat, zusammenrechnet, und von der Einlage-Summe abzieht. Ergiebt sich nun, daß das Mitglied bereits seine vollen 100 Thlr. baar empfangen hat, so saldirt sie dessen Conto und zahlt nur noch diejenige Rente, welche das Mitglied für das Jahr erhalten würde, wenn er am Leben geblieben, mithin die Rente des Sterbejahrs. Sind dagegen die 100 Thlr. volle Einlage noch nicht durch Renten zurückgezahlt, so bezahlt die Anstalt das-

jenige, was an den 100 Thlrn. fehlt, derjenigen Person, der die Rückgewähr vorbehalten worden ist, oder den gesetzlichen Erben des Verstorbenen aus. Bestimmte Berechnungen lassen sich nicht darüber formiren, da die Auszahlung dieser Rückgewähr davon abhängt, ob das Mitglied wenige, oder viele Jahre die Renten bezogen hat. Hat es z. B. 40 Thlr. an Renten bezogen, so werden 60 Thlr. zurückgezahlt, hat er aber 60 oder 80 Thlr. empfangen, so werden resp. 40 oder 20 Thlr. zurückgewährt; und hat es die vollen 100 Thlr. bereits zurück erhalten, so wird dennoch die Rente des Sterbejahrs ausgekehrt, welche im günstigsten Falle sehr leicht das eingelegte Capital übersteigen, oder doch theilweise erreichen kann.

Die von der Anstalt zurückgehaltene Rente, wird dem Renten-Capital derjenigen Klasse zugeschrieben, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied gehörte, die übrigen Theilnehmer dieser Klasse erlangen aber durch solche Beerbungen den Vortheil, daß ihre Renten-Einnahme sich erhöht.

Alles was nun hier vom Absterben eines Mitgliedes gesagt ist, findet auch auf Auswanderung Anwendung. Die beiden Fälle, Verschollensein, oder Ausschluß von der Anstalt, werden vielleicht gar nicht, oder so äusserst selten vorkommen, daß über solche eine Auseinandersetzung füglich unterbleiben kann, indem die Statuten der Anstalt darüber genügende Auskunft geben.

Nur wollen wir hier noch bemerken, daß unter der Bezeichnung „Ausschluß von der Mitgliedschaft" besonders zu verstehen ist: daß ein Mitglied, welches durch Beibringung eines falschen Taufscheins, oder einer andern Bescheinigung, sich den Beitritt in eine ältere Klasse erschlichen hat, seinen Jahren nach aber in einer jüngern Klasse hätte eingetragen werden müssen. In solchem Falle wird ein Mitglied, sobald die Direction diesen Betrug entdeckt, von der Anstalt ausgeschlossen, und es treten die, in dem §. 36 der Statuten enthaltenen Bestimmungen in Kraft, und werden sodann wider dasselbe in Ausführung gebracht.

Uebrigens ist es nicht absolut nothwendig, irgend einen Vorbehalt weder über die Erhebung der Rente, noch wegen der Rückgewähr zu machen. Im ersten Falle werden dem eigentlichen Mitgliede die Renten gezahlt, und im letzten Falle beziehen dessen gesetzliche Erben die Rückgewähr.

Wenn jedoch irgend ein Vorbehalt gemacht werden soll, so muß ein solcher sogleich in der Aufnahme-Declaration bestimmt ausgedrückt werden.

In Betreff der unvollständigen Einlagen wäre hier nun noch zu bemerken, daß ein Vorbehalt des Renten-Genusses nicht früher in Kraft tritt, als bis das Renten-Capital auf volle 100 Thlr. complettirt ist, und die Jahres-Rente wirklich zur Auszahlung kömmt, welche Rente dann eben so hoch sein wird, als diejenige, welche in demselben Jahre von einer ursprünglich vollen Einlage bezogen wird.

Verstirbt hingegen das Mitglied, oder wandert aus, bevor die unvollständige Einlage sich bereits zur vollen ergänzt hat, dann gewährt die Anstalt nur dasjenige Capital baar zurück, was von dem verstorbenen, oder ausgewanderten Mitgliede an Capital- und Nachtragszahlungen, bei der Anstalt baar eingelegt worden ist.

Die dem Capital zu Gute geschriebenen Renten und sonstigen Zuflüsse an Erbschaften ausgeschiedener Mitglieder und aus dem Reservefond, verbleiben aber der Anstalt, das heißt, sie werden dem Renten-Capital derjenigen Klasse überwiesen, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied gehörte, und eben so berechnet, wie es bei den vollständigen Einlagen in Sterb- und Auswanderungsfällen bemerkt worden ist. Will der Einleger keinen Vorbehalt machen, so streicht er die Fragen 6 und 7 in der Aufnahme-Declaration durch, und werden die Rechte des Mitgliedes sodann nach den in den Statuten festgesetzten Bestimmungen berücksichtiget.

Hiermit glauben wir genügend erläutert zu haben, was unter den in der Declarations-Aufnahme unter 6 und 7 als zu erklärende Fragen zu beobachten ist.

Sechstens. Die Fragen 8, 9 und 10, welche Personen die zur sechsten Klasse gehören, zur Erklärung vorgelegt sind, sind einfach zu beantworten.

Der §. 11 der Statuten bestimmt, daß zur Bildung der sechsten Klasse mindestens 50 Theilnehmer sein müs-

ſen; haben ſich alſo weniger, als 50 Perſonen dazu gemeldet, ſo ſteht es Jedem frei, ſeine Einlage wieder zurück zu verlangen, oder er erklärt ſich damit zufrieden, in die fünfte Klaſſe eingetragen zu werden. Im erſten Falle wird, nach erfolgtem Schluß der Jahresgeſellſchaft, das Einlage-Capital baar zurückgezahlt; im letztern Falle aber wird er als Mitglied der fünften Klaſſe von der Anſtalt aufgenommen.

Die übrigen Fragen in der Aufnahme-Declaration, Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, kann ein Jeder ſelbſt beantworten, um die Erforderniſſe, nämlich die Beweiſe beizubringen, welche die Aufnahme bei der Anſtalt bedingen.

Jedenfalls wird aber auch ſowohl bei der Haupt-Anſtalt, als bei den Agenten der erforderliche Beiſtand zur Ausfüllung der Aufnahme-Declaration nicht mangeln, ſondern dieſer bereitwilligſt gegeben werden.

Siebentens. Endlich iſt hier noch zu bemerken, daß man nicht darauf beſchränkt iſt, ſich nur Einmal der Anſtalt als Theilnehmer anzuſchließen, ſo daß, wenn man der Jahres-Geſellſchaft pro 1839 beigetreten, von allen folgenden Jahres-Geſellſchaften ausgeſchloſſen bliebe, vielmehr iſt der fortwährende Beitritt zur Anſtalt unbeſchränkt und auf die ganze Lebensdauer eines ſchon beigetretenen Mitgliedes ausgedehnt. Für jedes Jahr wird eine eigne, für ſich ganz abgeſchloſſene Geſellſchaft gebildet, deren zuſammengebrachtes Capital abgeſondert behandelt und berechnet wird, und nur in ſofern mit den übrigen Jahres-Geſellſchaften eine Verbindung hat, als das Ausſterben oder Ueberſtrömen der Renten-Capitalien, wenn alle Mitglieder einer Jahres-Geſellſchaft bereits die höchſte Rente von 150 Thaler erhalten, von Einfluß iſt, (was ſpäter mehr deutlich gemacht werden ſoll), oder das Renten-Capital ſolcher ausgeſtorbenen Jahres-Geſellſchaften erben, oder die überſchießenden Renten derſelben zugeſchrieben erhalten.

Wer alſo z. B. im Jahre 1839 Mitglied der Anſtalt geworden iſt, kann eben ſowohl im Jahre 1840 und in allen folgenden Jahren ſich als neues Mitglied aufnehmen laſſen, wird aber, weil die Alters-Jahre zunehmen, jedesmal der Jahres-Geſellſchaft zugetheilt, welche der Kalender an-

giebt, und in die Klasse eingetragen, welche für sein Lebensalter bestimmt ist.

Achtens. Für jede vollständige und unvollständige Einlage muß nach §. 8 der Statuten ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroschen, sogleich bei Einzahlung derselben, entrichtet werden, die in den Reservefond fließen, und hauptsächlich zur Deckung der Verwaltungskosten der Anstalt bestimmt sind. Auf Nachtragszahlungen zu unvollständigen Einlagen, wird kein Eintrittsgeld weiter gefordert und bezahlt.

Neuntens. Alle gemachte Einlagen sind unwiderruflich, und werden nur in Sterbe- und Auswanderungs-Fällen, wie es hier ad 5 erörtert worden ist, zurückgewährt.

D.

Nach §. 16 der Statuten wird die für jede vollständige Einlage (100 Thlr. Preuß. Court.) vom 1. Januar des auf die Sammel-Periode, oder des Beitrittsjahres, zu laufen anfangende Rente, im Januar des zunächst darauf folgenden Jahres, an die resp. Theilnehmer baar ausgezahlt.

Das heißt, wer im Jahre 1839 mit 100 Thlr. der Anstalt beitritt, erhält für das Jahr 1840 im Januar des Jahres 1841 zum Erstenmale folgende Jahresrente.

Wer	zur	1.	Klasse	gehört,	empfängt	3	Thlr.	—	Sgr.
—	—	2.	—	—	—	3	—	10	—
—	—	3.	—	—	—	3	—	20	—
—	—	4.	—	—	—	4	—	—	—
—	—	5.	—	—	—	4	—	10	—
—	—	6.	—	—	—	5	—	5	—

Diese Rente, als die erste, muß als die geringste Rente angesehen werden, welche die Anstalt den Mitgliedern für jede vollständige Einlage baar auszahlt.

Auf unvollständige Einlagen werden die Renten nach eben denselben Grundsätzen vergütet, aber wie bereits gesagt, nicht baar ausgezahlt, sondern dem Einlage-Capital so lange zugeschrieben, bis sich dasselbe zu einer vollen Einlage (100 Thlr.) completirt hat.

Nach den Statuten ist es erlaubt, so viele vollständige Einlagen von 100 Thlr. für sich selbst, oder andere

Personen zu machen, als man will, und findet dabei kein Unterschied der Altersjahre statt, sondern sind solche Einlagen in unbeschränkter Zahl für alle Klassen zulässig. Dagegen ist aber die Einzahlung von unvollständigen Einlagen für die verschiedenen sechs Altersklassen beschränkt. Zulässig sind an unvollständigen Einlagen

in der	1. Klasse	10	aber nicht	unter	10	Thlr.
— —	2. —	10	—	—	10	—
— —	3. —	5	nicht	unter	10	—
	und	5	—	—	20	—
— —	4. —	3	—	—	10	—
	und	7	—	—	30	—
— —	5. —	1	—	—	20	—
	und	9	—	—	50	—

— — 6. — können keine unvollständige Einlagen gemacht werden.

Daß in der sechsten Klasse keine unvollständige Einlagen zulässig sind, hat seinen Grund darin, daß, da die beitretenden Mitglieder solche durch Nachtragszahlungen completiren müssen, wenn sie zum Genuß der Renten gelangen wollen, der ganze Vortheil der Anstalt im Unterlassungsfalle illusorisch werden würde.

Nach diesen Bestimmungen können nun die unvollständigen Einlagen eben sowohl für sich selbst, als auch für andere Personen gemacht werden, es hängt aber durchaus davon ab, zu welcher Klasse der zum Beitritt sich meldende Interessent seinem Alter nach gehört, um danach die Anzahl der unvollständigen Einlagen zu bestimmen.

Wenn also, wie bereits angeführt, dieselben Jahresrenten den unvollständigen Einlagen zu Gute geschrieben werden, welche den vollen Einlagen nach der Tabelle baar ausgezahlt wird, so kann sich ein Jeder auch berechnen, was auf seine Einlage fällt. Ist seine unvollständige Einlage z. B. 10 Thlr. in der ersten Klasse, so erhält er dafür 9 Sgr. seinen 10 Thalern zugeschrieben, wenn 100 Thlr. volle Einlagen 3 Thlr. baar erhalten. Ist sie 20, 30 oder 50 Thlr. so werden resp. 18 Sgr., 27 Sgr. oder 1 Thlr. 15 Sgr. seinem Einlage-Capital zugeschrieben. Zwischenbeträge in Pfenningen werden bei diesen Zinsenberechnungen nicht gewährt. Die ungleichen Pfennige, unter einem halben Silbergroschen, werden gesammelt, und nach §. 21 der Statuten dem Renten-Capital

der resp. Klassen zugeschrieben. Sobald die hier gedachten Jahres-Renten sich auf volle Thaler abrunden, werden davon ebenfalls Zinsen vergütet, und dadurch die Jahres-Renten erhöht, so daß z. B. sobald die Einlagen von resp. 10, 20, 30 oder 50 Thlr. durch das Zuschreiben der Jahres-Renten auf 11, 21, 31 oder 52 Thlr. erhöht sind, die Zinsen von diesen Summen gerechnet, und dem resp. Einlage-Capitale zugeschrieben werden.

Und so wird mit der Zins- auf Zinsrechnung immer fortgefahren, bis die unvollständige Einlage sich dadurch, und durch die Beerbungen, auf 100 Thlr. vervollständigt hat. Auf eben dieselbe Weise ist die Rentevergütigung für die Altersklassen 2, 3, 4 und 5 zu berechnen.

Die Zeit der Einzahlung ist auf die 8 Monate vom 2. Januar bis 2. September jeden Jahres beschränkt. Das Mitglied kann freilich auch noch bis zum nächsten 2. November seine Nachtragszahlung leisten, muß sodann aber für jeden Thaler sechs Pfennige Aufgeld bezahlen, welche dem Reservefond zufließen.

Alles, was hier über die Einzahlung der Nachtragszahlungen gesagt ist, findet dieselbe Anwendung auf vollständige Einlagen, und zwar in Beziehung auf die Renten-Erhebung noch in der Ausdehnung, daß ein Mitglied bei Veränderung seines Wohnsitzes innerhalb der deutschen Bundes-Staaten, nach geschehener Anzeige an die Direction, welche Anzeige jedoch vor dem 15 October portofrei eingesandt werden muß, dort seine Jahres-Rente empfangen kann, wo er sich niederläßt, und zwar bei dem ihm zunächst wohnenden Agenten der Anstalt.

Ueber jede volle Einlage, oder unvollständige Einlage, empfängt das beitretende Mitglied, wie es bereits bemerkt worden ist, eine vorläufige Bescheinigung.

Eine solche Bescheinigung muß nun innerhalb der nächsten zwei Monate ausgetauscht werden.

Der Einleger erhält für eine volle Einlage eine Rentenverschreibung mit 10 Renten-Coupons; diese Verschreibung ist von der Direction der Anstalt vollzogen und von dem Präsidenten des Curatoriums bestätiget. Den Stempel von fünf Silbergroschen muß das beitretende Mitglied bezahlen. Ein Formular derselben befindet sich im Anhange sub. Lit. B. und ein Formular der Coupons eben daselbst sub. Lit. C.

Lit. B. C.

Für eine unvollständige Einlage ertheilt die Direction einen Interims=Schein. Das Formular eines solchen Scheins findet sich ebenfalls im Anhange sub. Lit. D. Lit. D.

Hierbei ist nun zu bemerken daß der Inhaber eines solchen Scheins, denselben jedesmal da, wo er eine Nachtragszahlung machen will, vorlegen muß, damit auf der Rückseite desselben die Summe eingeschrieben werden kann, welche er nachgezahlt hat. Und sobald die Capital=Summe durch Renten und Nachtragszahlungen und Vererbungen sich auf 100 Thlr. vervollständigt hat, empfängt er gegen dessen Zurücklieferung eine Renteverschreibung, wie sie sub. Lit. B. im Anhange als Formular hier beigefügt ist.

Das Mitglied, welches mit einer vollen Einlage der Anstalt beigetreten ist, hat nun bei dem Empfang seiner Jahresrente noch Folgendes zu beobachten.

Nach erfolgter Rechnungslegung macht die Direction durch öffentliche Blätter alljährlich bekannt, welche Rente für das nächste Jahr vergütet werden wird. Durch diese Veröffentlichung weiß der Theilnehmer schon im Voraus, welche Rente er im Januar des darauf folgenden Jahres empfängt. Zur Empfangnahme der Rente schneidet er den auf das Zahlungsjahr lautenden Renten=Coupon ab, läßt von der in seinem Aufentshaltsort vorhandenen Behörde, welche ein öffentliches Siegel führt, auf der Rückseite desselben bescheinigen, daß die Person, auf welche die Renten=Verschreibung lautet, noch am Leben ist, präsentirt ihn im Januar des folgenden Jahres bei dem ihm zunächst wohnenden Agenten der Anstalt, und empfängt die Rente baar ausgezahlt, welche für das abgelaufene Jahr von der Direction für diejenige Jahres=Gesellschaft und Altersklasse festgesetzt worden ist, der die Person angehört, und auf welcher die Renten=Verschreibung lautet.

Für das Mitglied, welches mit unvollständigen Einlagen bei der Anstalt interessirt ist, hat die öffentliche Bekanntmachung der Jahres=Rente aber auch den Nutzen, daß es selbst wissen kann, um wieviel sich seine Einlage für das nächste Jahr erhöhen muß, und kann darnach berechnen, wie viel noch an seiner Einlage=Summe fehlt, bis solche auf 100 Thaler completirt ist. Es steht ihm aber auch frei, seinen Interims=Schein alljährlich im Monat Juni entweder directe, oder durch den in seiner Nähe

wohnenden Agenten an die Direction einzuschicken, und darauf die auf seine Einlage gefallenen Jahres-Renten verzeichnen zu lassen, um vollkommen über die Capital-Summe seiner Einlage Gewißheit zu erhalten; muß aber das veranlaßte Porto selbst tragen. Ueberdem werden abseiten der Direction durch die öffentlichen Blätter alljährlich die Nummern der unvollständigen Einlagen bekannt gemacht werden, welche sich auf 100 Thlr. vervollständigt haben.

E.

Alle Individuen, welche im Laufe eines Jahres der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt als Mitglied beitreten, bilden eine Gesellschaft für sich, so z. B. wer im Jahre 1839 der Anstalt beigetreten ist, bleibt der Jahres-Gesellschaft pro 1839 angehörig, wer im Jahre 1840, 1841 oder 1842 der Anstalt beitritt, wird Mitglied der Jahres-Gesellschaft, in welchem Jahre er seine Einlage macht. Die sämmtlichen baaren Einlagen, sowohl vollständige, als unvollständige, und die darauf erfolgten Nachtragszahlungen ergeben das Capital der Gesellschaft und wird dieses besonders gebucht.

Dieses Renten-Capital wird nun nach Maaßgabe der für jede Klasse festgestellten Rente, unter alle sechs Klassen vertheilt, so daß für jede volle Einlage von 100 Thlr.

	auf die	1.	Klasse	75	Thlr.	—	Sgr.
	— —	2.	—	83	—	10	—
	— —	3.	—	91	—	20	—
	— —	4.	—	100	—	—	—
	— —	5.	—	108	—	10	—
und	— —	6.	—	129	—	5	—

gutgeschrieben werden, welche Summen das ursprüngliche Capital der Einlagen bilden, wovon die statutenmäßigen Renten gewährt werden. Auf eben dieselbe Weise wird mit den unvollständigen Einlagen verfahren, indem diese sich nach und nach durch die jährliche Zurechnung der Jahres-Rente und etwanige Nachtragszahlungen und Beerbungen, bis zur vollständigen Einlage unbedingt completiren müssen.

Durch die hier eben angeführte Vertheilung des Renten-Capitals muß sich das Publicum aber nicht zu irrigen Meinungen verleiten lassen, und etwa glauben, daß das-

jenige Mitglied, welches seinem Alter nach in die drei ersten Klassen aufgenommen worden, in der Wirklichkeit an seinem eingezahlten Capitale verkürzt worden ist; die drei jüngsten Klassen verlieren eben so wenig, als die fünfte und sechste Klasse durch das ihr dotirte größere Renten=Capital auf irgend eine Weise an ihrer Einlage gewinnen.

Der Beweis ist sehr leicht geführt, z. B. ein Mitglied der drei ersten Klassen ginge mit Tode ab, oder verlegte seinen festen Wohnsitz ausserhalb der Deutschen Bundesstaaten, so empfangen seine Erben, oder der, dem die Rückgewähr in solchen Fällen vorbehalten worden ist, oder auch das ausgewanderte Mitglied selbst, von seiner gemachten Einlage zurück, was er nach den Statuten zu fordern berechtigt ist. Ist er der Anstalt mit einer vollen Einlage beigetreten, so wird ihm von der Direction die Rechnung gestellt, wie folgt.

Stirbt, oder wandert er aus, in dem Sammeljahr, daß heißt, in demselben Jahre, wo er seine Einzahlung gemacht hat, so wird die volle Einlage=Summe ungekürzt zurückgewährt. Tritt jedoch einer dieser Fälle nach Jahren ein, dann wird von den eingezahlten 100 Thlr. die Summe abgezogen, welche er bereits an Renten empfangen hat, der Rest aber baar ausgezahlt.

Gehörte das Mitglied zur ersten Klasse, so war dasselbe für seine 100 Thaler zwar nur mit 75 Thlr. Renten=Capital aufgeführt; um es jedoch zu befriedigen, muß der Reservefond sodann das an der Rückgewährungs=Summe Fehlende hergeben, und da dieser Fond nicht einmal die dem Mitgliede angerechneten Renten zurück empfängt, sondern diese dem Capital der Altersklasse zugeschrieben werden, zu welcher das Mitglied gehörte, so wird es dem Publico erklärlich werden, warum der Reservefond bedacht worden ist, da er zugleich die Administrations=Kosten der Anstalt decken muß.

Auf eben dieselbe Weise, wie ein Mitglied der drei ersten Klassen seine Rückgewähr erhält, ist es auch mit den Theilnehmern der fünften und sechsten Klasse der Fall, denn obschon ihr Renten=Capital respective mit 108 Thlr. 10 Sgr. und 129 Thlr. 5 Sgr. dotirt ist, so findet die Rückgewähr doch nur von den eingelegten 100 Thlr.

statt, und verbleibt das übrigbleibende Renten = Capital ebenfalls der betreffenden Klasse. Der Reservefond erhält aber davon nichts, sondern die dem ausgeschiedenen Mitgliede bereits ausgezahlten und ihm bei der Rückgewähr in Abzug gebrachten Jahres=Renten werden als Erbtheil derjenigen Klasse zugeschrieben, welcher er angehört hat.

Wir könnten dieses durch Beispiels = Berechnungen noch mehr erläutern, da solche aber zu combinirt sind, um Allen verständlich zu sein, so würden diese mehr verwirren, als belehren.

Genug ist damit gesagt, daß Niemand sein der Anstalt anvertrautes Capital verlieren kann, sondern in Sterbe= und Auswanderungsfällen ungekürzt zurückempfängt. Denn was er an Renten baar empfangen, hat er in solchem Falle von seinem Einlage = Capital zurückerhalten, und der Rest wird ihm ebenfalls baar nachgezahlt. Die Verluste, welche ihn hiebei treffen, sind natürlich die Zinsen, welche das Capital, anderswo belegt, hätte einbringen können; diese Einbusse ist aber gegen die Vortheile, welche die Anstalt in Aussicht stellt, so unbedeutend, daß solche um so weniger in Anschlag gebracht werden kann, als wohl Niemand so anmaßend sein wird, das Lebensziel eines Menschen im Voraus bestimmen zu wollen, was doch hierbei hauptsächlich und nur allein in Frage kömmt

F.

Der §. 22 der Statuten enthält die Bestimmung daß jede Einlage, selbige mag nun eine vollständige, oder unvollständige ursprünglich gewesen sein, eine Jahres=Rente von 150 Thaler erreichen kann, diese aber nicht übersteigen soll.

Diese Feststellung dürfte nun manchem Individu[um] fabelhaft erscheinen, daß er mit einer Einlage von 10 Thlr. mit der Zeit, eine jährliche Einnahme von 150 Thaler erwerben kann; und dennoch ist diese Gewährung nic[ht] ausser der Möglichkeit, sondern selbst, wenn diese 10 Thl[r.] durch Nachtragszahlungen auch nicht vermehrt werden, m[it] Gewißheit zu erwarten, wenn ein Mitglied der jüngst[en] Klasse das mittlere Lebensalter zu erreichen berufen i[st].

Eine Wahrscheinlichkeits = Berechnung anzulegen, [in] wieviel Jahren dieses Maximum erreicht werden mu[ß]

ist aber deshalb nicht möglich, da das rasche, oder langsame Steigen der Jahres-Rente von zufälligen Dingen abhängig ist, und daher aus diesem Grunde nicht gegeben wird, da diese niemals auf feste Grundlagen abzufassen ist, und das Publicum sehr leicht irre leiten kann.

Um jedoch die Möglichkeit zu zeigen, daß eine solche Zusicherung keine Fiction ist, wollen wir hier bemerken, auf welche Weise die ursprüngliche Rente steigen muß, und die Anstalt den Mitgliedern nach und nach für ihre resp. Einlagen eine Rente von 150 Thlrn. gewähren kann; mithin eine Grenze feststellte.

Das allmälige Steigen der ursprünglichen Rente, wird hauptsächlich dadurch bewirkt, daß die Mitglieder der verschiedenen Klassen einer Jahres-Gesellschaft sich unter einander beerben, und die Ueberschüsse des sogenannten Reserve-Fonds successive dem Renten-Capitale der verschiedenen Jahres-Gesellschaften nach einer bestimmten Norm zugeschrieben werden.

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur, muß das ältere Mitglied vor dem jüngern ausscheiden, mithin werden auch die Mitglieder der ältesten Klassen früher eine Steigerung ihrer Rente zu erwarten haben, als die Interessenten der jüngeren Klassen.

Wenn nun also ein Mitglied verstirbt, so wird (wie wir hier bereits sud Lit. E. nachgewiesen) den resp. Erben nicht das volle eingelegte Capital zurückgezahlt, sondern die aus der Anstalt empfangenen Jahres-Renten werden ihnen als baare Zahlung in Anrechnung gebracht. Angenommen, ein Mitglied der sechsten Klasse stürbe im vierten Jahre nach dem Beitritte. Es hat für zwei volle Jahre an Renten gezogen 11 Thlr.
hiezu die Rente des Abgangjahres mit 6 —

zusammen 17 Thlr.

Haben soll es für eine volle Einlage 100 Thlr.
und die Rente des Abgangjahres 6 —

zusammen 106 —

bleiben 89 Thlr.

welche den Erben des Verstorbenen, oder dem auswandernden Mitgliede von der Anstalt vergütet und baar gezahlt werden.

Es sind nun aber nicht diese 17 Thlr. Renten allein, welche die übrigen Mitglieder erben, sondern, da das Dotations-Capital nur theilweise zurückgewährt ist, erben sie auch den Ueberschuß des Renten-Capitals.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß die sechste Klasse, für die Rente von 5 Thlr. 5 Sgr. mit 129 Thlr. 5 Sgr. dotirt ist, da das im vierten Jahre abgegangene Mitglied aber bereits 6 pCt. erhalten, so ist dadurch nachgewiesen, daß das Renten-Capital dieser Klasse sich auf 150 Thlr. erhöht hatte. Es erbt die Klasse also den Ueberschuß des Renten-Capitals mit 50 Thlr.
und die dem Mitgliede in Anrechnung gebrachte Rente mit 17 —

folglich 67 Thlr.

reines Capital, welches die Mitglieder von dem Ausgeschiedenen erben, und dem Renten-Capital ihrer Klasse verbleibt. Es ist also nicht schwer zu berechnen, daß wenn die davon aufkommenden Zinsen unter die übrigen Mitglieder der Klasse vertheilt werden, deren Renten sich erhöhen müssen. Je mehr Mitglieder ausscheiden, je größer stellt sich die Jahres-Rente, und es bedarf also keiner ausführlichen Wahrscheinlichkeits-Berechnung, um mit Gewißheit vorauszusehen, daß die überlebenden Mitglieder eine jährliche Rente von 150 Thlr. erreichen können.

Um jedoch diese höchste Jahres-Rente um so schneller flüssig zu machen, haben die Statuten §. 38 bestimmt, daß ein Theil der Ueberflüsse des Reservefonds, und zwar zum ersten Male nach Ablauf der nächsten fünf Jahre auf die älteste Jahres-Gesellschaft allein vertheilt, und demnächst mit der Vertheilung dieser Ueberschüsse alle Jahr auf alle, bereits über fünf Jahre bestehende Jahres-Gesellschaften fortgefahren werden soll.

Hiernach wird ein Jeder einräumen, daß es nicht wohl möglich ist, genau den Zeitpunkt angeben zu können, wann das Maximum der Rente erreicht wird.

Der Verfasser kann hierbei aber nicht unterlassen, die Bemerkung hinzuzufügen, daß diese in Aussicht gestellte höchste Jahres-Rente wohl am wenigsten geeignet sein dürfte die Theilnahme für die Anstalt anzuregen, vielmehr liegt der Vortheil, den die Anstalt den theilnehmenden Mitgliedern bietet, viel näher.

Wir haben bereits in der Einleitung gesagt, daß die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt vorzugsweise zum Vortheil der Minderbegüterten gegründet ist, zumal den Capitalisten und handeltreibenden Einwohnern zu allen Zeiten Gelegenheit geboten wird, ihr Vermögen mit Nutzen zu verwalten. Ein Vortheil, den die Erstgenannten aber in alle Wege entbehren.

Nehmen wir nun an, daß es Jemand gelungen ist, durch sorgsame häusliche Einrichtung eine kleine Summe zu ersparen; auf welche Weise soll er sich davon anders einen Gewinn verschaffen, als daß er solche der Sparkasse übergibt, oder erreicht sie schon volle 100 Thaler, zu landesüblichen Zinsen belegt. Im ersten Falle ist der Zinsengenuß unbedeutend, im letztren aber nicht immer die Gelegenheit da, seine Capital-Summe mit aller möglichen Sicherheit unterzubringen, wenn er die höchst möglichsten Zinsen zu erhalten wünscht.

Wenn er dagegen seine Ersparnisse bei dieser Anstalt statutenmäßig einlegt, so ist es ausser allem Zweifel, daß ihm größere Vortheile erwarten, als er sie sich in dem gewöhnlichen Geldverkehr verschaffen kann.

Im allergünstigsten Falle bringt er seine Jahreszinse auf gewöhnlichem Wege auf 5 Procent., und dabei ist noch anzunehmen, daß das Capital nicht immer sicher, wenigstens nicht pupillarisch sicher angebracht ist. Dagegen eröffnet die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ihm die gewisse Aussicht, daß er diese Zinse, gehört er zur sechsten Klasse, bereits überschreitet, gehört er zur fünften Klasse bald erreichen muß, und ist er zu den jüngeren Klassen als Mitglied beigetreten, vielleicht schon nach 10 Jahren erreicht haben kann; da nach dem fünften Jahre das Renten-Capital schon einen Zufluß aus dem Reservefond erhält, welcher über alle Klassen der Jahresgesellschaft pro 1839 verhältnißmäßig vertheilt werden soll. Was also die Mitglieder durch Beerbung von ausschiedenen Theilnehmern nicht bereits an Renten-Zuwachs gewonnen haben, dem wird durch die Zuflüsse aus dem Reservefond nachgeholfen.

Ueberdem haben die Renten-Capitalien noch manche andere Zuflüsse zu erwarten, welche ebenfalls, und unbedingt auf das Steigen der Rente mit einwirken müssen, und welche namentlich darin bestehen, daß der etwanige

Ueberschuß der Zinsen, welche von den belegten Capitalien der Anstalt über 4 pCt. p. a. erzielt werden sollten, ebenfalls zur Vertheilung kommen; das Renten-Capital einer Jahres-Gesellschaft, oder einer einzelnen Klasse, sich auch durch Vermächtnisse vermehren kann.

Hiernach wird daher jeder mit Vernunft begabte Mensch, auch ohne Wahrscheinlichkeits-Berechnung das Resultat vor Augen haben, daß die Rente, welche die Anstalt gewährt, mit den Jahren sich immer fort erhöhen muß, und ein solcher Erfolg auf den bisher bekannten Wegen mit Sicherheit nicht zu erreichen gewesen ist.

Wer hierin die wohlthätige Tendenz der Anstalt nicht erblicken will, der muß blind sein, oder aus Neid seine wirkliche Meinung verleugnen. Niemand wird so thörigt sein, zu verlangen, daß die Anstalt ihm gleich anfangs 10, oder wohl gar 20 pCt. vergüten solle, denn eine solche Rente ist auf gewöhnlichem Wege nicht zu erzielen. Der Speculant gewinnt oft in einem Tage 50, wohl gar 100 pCt., dagegen aber verliert er auch sehr oft in einem Tage sein ganzes Vormögen, und wird ein Bettler.

Solche Fälle kennt gewiß ein Jeder aus eigner Erfahrung, und weiß also, daß hier nicht zu viel gesagt ist

Was der Speculant aber in einem Tage gewinnen kann, kann auch der Interessent, wenn auch nur langsam, doch nach und nach mit aller Sicherheit gewiß erreichen.

Die Erfahrung, welche die Wiener Anstalt gemacht hat, liegt uns vor:

Die Anstalt hat den Mitgliedern der ersten Jahres-Gesellschaft pro 1825 für das Jahr 1838 an Rente baar vergütet:

für	die	erste Klasse	$4\frac{3}{4}$	pCt.,
=	=	zweite =	$4\frac{4}{5}$	=
=	=	dritte =	$4\frac{9}{10}$	=
=	=	vierte =	$5\frac{1}{6}$	=
=	=	fünfte =	7	=
=	=	sechste =	$10\frac{2}{5}$	=
=	=	siebente =	$47\frac{1}{12}$	=

Mithin hat die siebente Klasse im zwölften Jah[r] eine Rente von $47\frac{1}{12}$ pCt. erhalten. Da dieselbe n[ur] für das erste Jahr mit $6\frac{1}{2}$ pCt. vergütet worden ist, [so] hat das lebende Mitglied in 12 Jahren $40\frac{7}{12}$ pCt. g[e-]

wonnen, welches also durchschnittlich einen jährlichen Zuwachs von $3\frac{1}{3}$ pCt. ausmacht.

Die sechste Klasse, hat sich aber noch vortheilhafter im Vergleich zu der siebenten Klasse gestellt, und zwar nicht in der Gesellschaft pro 1825, sondern in der pro 1828. Merkwürdig genug stellt sich diese um 3 Jahre jüngere Jahres-Gesellschaft, gegen die von 1825 um $17\frac{1}{10}$ pCt. höher.

Die Mitglieder der sechsten Klasse pro 1825 erhalten pro 1838	$10\frac{2}{5}$ pCt.,
die Mitglieder derselben Klasse pro 1828 für das Jahr 1838 aber	$27\frac{1}{2}$ =
folglich an Rente	$17\frac{1}{10}$ pCt.

mehr, und hat diese letztere, die sechste Klasse aller übrigen Jahres-Gesellschaften überflügelt.

Hierin liegt also abermals der Beweis, daß sich das Steigen der Rente auf keine Weise vorher bestimmen läßt, vielmehr von zufälligen Einnahmen abhängig wird, welche bei der sechsten Klasse der Gesellschaft pro 1828 der Wiener Anstalt in größerm Maaße, als bei den übrigen Jahres-Gesellschaften stattgefunden haben müssen.

Die übrigen Klassen dieser hier angeführten Jahres-Gesellschaften haben jedoch keine verhältnißmäßige Renten-Steigung erfahren, indem solche höchst unbedeutend zugenommen haben.

Ich fühle mich aber gezwungen, zu warnen, hierüber kein voreiliges Urtheil zu fällen, und hiernach sofort einen Vergleich, mit der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt anzustellen.

Die Statuten der Wiener Anstalt haben bestimmt, daß zur Bestreitung der Regie-Kosten, von jedem vorkommenden Sterbefalle unter den Mitgliedern 10 pCt. abgezogen werden sollen, also die Klassen-Mitglieder nur 90 pCt. der gemachten Erbschaft gutgeschrieben erhalten. Eben so wenig wird das Steigen der Jahres-Rente durch Zuflüsse aus dem Reservefond befördert.

Es ist also nicht weiter nachzuweisen, daß, da der Verwaltung der Berliner Anstalt kein Abzug der vorkommenden Erbschaften vorbehalten ist, und nach Ablauf der ersten fünf Jahre, ein Theil der Ueberschüsse des Reservefonds unaufhörlich den verschiedenen, bereits über 5 Jahre bestehenden Jahres-Gesellschaften zugeschrieben

werden, die Jahres-Gesellschaft pro 1839 der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt unbedingt ein günstigeres Resultat nach Ablauf der nächsten zwölf Jahre erzielen muß; zumal hierbei noch in Anschlag zu bringen, daß das Alter der Mitglieder, in den verschiedenen Klassen, viel günstiger für das zunehmende Steigen der Rente vertheilt ist.

Die Preußische Anstalt nämlich hat nur sechs Klassen, dagegen die Wiener Anstalt in sieben Klassen für jede Jahres-Gesellschaft eingetheilt ist.

Meiner Meinung nach muß sich ein Jeder aus dem hier Gesagten die Ueberzeugung verschafft haben, daß das allmälige Steigen der Jahres-Renten nicht ausbleiben kann, und wenn es auch ausser der Möglichkeit liegt, allen beitretenden Mitgliedern das Maximum der Rente von 150 Thalern in Aussicht zu stellen, da nach dem Gesetz der Natur, wir alle sterben müssen, und darin Niemanden ein Ziel berechnet werden kann, so ist der Nachweis doch unwiderleglich geführt, daß nach Ablauf der nächsten zwanzig Jahre ein so ausgezeichnet vortheilhafter Prospect der Berliner Anstalt vorliegen muß, daß wenn die jetzt beitretenden Mitglieder der älteren Klassen nicht schon das Maximum erreicht haben sollten, doch sehr nahe daran sein werden, es gewährt zu erhalten. Und abgesehen von den bedeutenden Rentenbezügen, welche sie in den abgelaufenen Jahren bereits genossen, sodann in Einem Jahre mehr, und vielleicht die Hälfte mehr an jährlichen Renten erhalten, als sie ursprünglich Capital eingelegt haben.

Daß die jüngeren Klassen um eben dieselbe Zeit, nach Verhältniß zu den älteren Klassen, ebensowohl in rascher Rentensteigerung sich befinden werden, ist ausser allem Zweifel, denn diese gehen mit viel größerer Gewißheit der Rentensteigung entgegen, als die Mitglieder der älteren Klassen es vermögen, da diese in Jahren zu weit vorgerückt sind, um eben so lange, als die jüngeren Theilnehmer, Nutzen von der Anstalt ziehen zu können, dagegen mußten die älteren Klassen denn auch einen Vorzug in Bezug der ersten Rente haben. Nach ihrem Absterben erben aber die jüngeren Klassen das Renten-Capital der älteren, und was die geringere Sterblichkeit in den jüngsten Klassen nicht bewirken kann, fließt ihnen durch Be-

erbung der ausgestorbenen älteren Klassen zu. Und so wird es nach längerm Bestehen der Berliner Anstalt, mit der Beerbung der Jahres-Gesellschaften eben so wohl der Fall sein, wie es hier in Betreff der Beerbung von älteren Klassen angedeutet worden ist.

G.

Es ist in diesem Abschnitt so viel von dem Reservefond die Rede gewesen, daß wir nicht übergehen dürfen, auch darüber etwas Specielles zu sagen.

Der Reservefond ist auch zugleich ein Administrations-Kosten-Fond. Derselbe empfängt alle Zuflüsse, welche die Anstalt aus der Verwaltung erzielt, er muß aber dagegen auch alle Lasten tragen, welche die Anstalt zu bestreiten hat.

Der §. 38 der Statuten hat alle Einnahme- und Ausgabe-Branchen specifizirt aufgenommen. Wir hätten also nichts weiter zu thun, als denselben hier in Abschrift zu geben; da die Statuten aber einem Jeden zugänglich sind, so wollen wir hier nur einige erklärende Worte folgen lassen, was, unserer Meinung nach, den vorliegenden Zweck erfüllen wird.

Wenn wir die verschiedenen Zuflüsse, welche der Reservefond vereinnahmt, mit den Ausgaben vergleichen, so wird man finden, daß die ersteren, die letzteren bei weitem übersteigen.

Die Einnahme muß durch die überschießende Summe bei Dotirung des Renten-Capitals, durch den Genuß der Zinsen von den eingezahlten Capitalien im Sammeljahre, von den überschießenden Zinsen der Renten-Capitalien, welche zur Gewährung der Jahres-Renten nicht erforderlich sind, so wie durch Zinsen des eigenen Capitalfonds, und endlich durch das Eintrittsgeld für jede Einlage, in wenigen Jahren schon zu einer nicht unansehnlichen Höhe anwachsen. Da die Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, welche hinlänglich durch das Eintrittsgeld gedeckt werden dürften, aber nur zufällig, und nicht so feststehend sind, werden diese niemals die Einnahmen übertragen, und daher ist mit Sicherheit auf die Rentensteigung durch seine Zuschüsse zu rechnen.

Dieser Fond gehört aber Niemanden anders, als der Anstalt, das heißt den Mitgliedern derselben, mithin hat auch Niemand anders darüber zu verfügen, als sie selbst.

Der §. 38 hat schließlich bestimmt, daß die Erfahrung erst lehren soll, wie dieser Fond am zweckmäßigsten zu vertheilen sein dürfte; um jedoch die Anhäufung desselben nicht über das Bedürfniß zuzulassen, ist bis zur Feststellung allgemeiner Vertheilungs-Grundsätze, einstweilen für die nächsten zehn Jahre bestimmt worden, daß nach dem Schlusse der fünften Jahres-Gesellschaft, also im Jahre 1844 zum ersten Male Ein Fünftel des vorhandenen Ueberschusses zur Vertheilung kommen soll.

Für das erste Mal erhält die älteste Jahres-Gesellschaft, also die pro 1839, das ganze Fünftel.

Im zweiten Jahre erhält von diesem Fünftel die zweite Jahres-Gesellschaft, also die pro 1840, drei Viertel und die erste pro 1839 ein Viertel. Und für die folgenden Jahre, wird auf eben dieselbe Weise das Fünftel so vertheilt, daß die nächstfolgende Jahres-Gesellschaft drei Viertel des Fünftels erhält, das vierte Viertel aber unter die Jahres-Gesellschaften gleichmäßig vertheilt werden wird, welche bereits Antheil an der Vertheilung dieses Fünftels genommen hatten.

Was auf diese Weise den Jahres-Gesellschaften aus dem Reservefond zufließt, wird auf die einzelnen Klassen, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien so lange vertheilt, bis eine dieser Klassen das Maximum der Rente erreicht hat.

In sofern diese Bestimmungen jedoch eine Abänderung wünschenswerth machen sollten, so ist diese in dem §. 64 ausdrücklich als zulässig erkannt worden.

Die Erfahrung wird auch hierüber uns am besten belehren, ob diese Bestimmungen ausreichen werden, um den Zweck der Anstalt zu erfüllen.

Der Verfasser glaubt hinlänglich erörtert zu haben, was erforderlich ist, die Statuten der Anstalt kennen zu lernen, um sich für den Beitritt zu bestimmen, und denkt also hiermit den zweiten Abschnitt schließen zu können.

Dritter Abschnitt.

Auf welche Weise kann die Anstalt am zweckmässigsten, namentlich von den Minderbegüterten benutzt werden.

Wenn der Leser aus dem vorhergehenden Abschnitte sich die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt auf unerschütterlich festem Grunde errichtet worden ist, so wird in ihm auch das Verlangen erwachen, als Theilnehmer sich derselben anzuschließen; damit er aber auch darin keinen Fehlgriff begeht, und den Wunsch für sich und die Seinigen, den größtmöglichsten Nutzen aus der Anstalt zu erzielen, durch zweckmäßige Eintheilung seiner Einlagen, erreichen kann, wollen wir hier einige Fälle Beispielsweise anführen, um es dem Leser deutlich zu machen, daß es durchaus nicht erforderlich ist, reich oder vermögend zu sein, um die Vortheile der Anstalt zu genießen, sondern daß sie grade den mittleren und selbst ärmeren Staatseinwohnern die Möglichkeit bietet, mit geringen Einlagen dieselben Vortheile zu erreichen, welche der Vermögende sich verschaffen kann.

Wir haben uns bereits darüber ausgesprochen, daß die Tendenz der Anstalt vorzüglich darauf hinzielt, das Alter seinem Stande gemäß zu versorgen. Diese Ansicht muß festgehalten werden, wenn man den Zweck derselben nicht aus den Augen verlieren will.

Gleichwie die Wittwen-Kassen und Pensions-Institute errichtet worden sind, die Wittwen verstorbener Staatsdiener vor Mangel zu schützen und bejahrte Beamte durch Beziehung einer Pension für den Verlust eines Gehalts zn entschädigen, hat die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt den Zweck, diesen verschiedenen Instituten zu Hülfe zu kommen, und dem beitretenden Mitgliede größere Vortheile zu verschaffen, als die beiden obgedachten Institute allein zu gewähren im Stande sind.

Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß durch die Eröffnung der Anstalt beide Institute überflüssig geworden sind, im Gegentheil können solche sehr wohl neben einander bestehen. Die Anstalt hat nur den Zweck, die oft sehr kärglich ausfallende Unterstützung, welche die Betheiligten, als Wittwengehalt oder Pension beziehen, zu erhöhen, und zwar auf eine Weise, welche dem Mitgliede der Anstalt nicht erschwert, sondern sehr erleichtert worden ist.

Ein großer Theil der Staatsangehörigen ist aber von den beiden oben genannten Instituten ausgeschlossen. Diese haben gar keinen Anhaltspunkt, keine Zuversicht, woher sie im vorgerückten Alter, und wenn die Lebenskraft anfängt abzunehmen, Hülfe und Unterstützung erwarten sollen. In der Regel fallen sie dann den Armenanstalten zur Last, welche bei den nothdürftigen Vertheilungsmitteln, auch nur theilweise, niemals aber genügende Aushülfe geben können, so daß mancher Staatsbürger, welcher durch Fleiß und Arbeit seinen Unterhalt erwerben mußte, und zu allen Staatslasten beitrug, im Alter in Kummer und Noth seine Tage beschliesst. Wäre ihm dagegen in seiner Jugend die Gelegenheit geboten worden, ein Mitglied einer solchen Anstalt zu werden, wie es die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist, so würde er vor Mangel gesichert sein, und überdem das angenehme Gefühl geniessen, unabhängig von der Willkühr irgend eines Menschen, das Ende seiner Tage abzuwarten. Man sage, was man will, es ist und bleibt ein bitteres Gefühl für jeden Menschen, Almosen annehmen zu müssen, aber noch bitterer, ein solches zu fordern. Denn nicht immer sind die Angesprochenen so zartfühlend, zu untersuchen, ob der Bittende sein Schicksal selbst verschuldet hat, oder ob Unglücksfälle ihn in diese Lage gebracht haben. Ist das Letztere der Fall, so ist jede harte Abweisung ein Dolchstich für das arme Herz des Bedürftigen, nicht selten wird er durch solche zur Verzweiflung gebracht, und endet seinen Lebenslauf auf gewaltsame Weise. Beispiele dieser Art erleben wir alle Tage, deshalb beherzigt, ihr Mitbrüder und Schwestern, was ich euch zurufe. Ergreift die Gelegenheit, weil sie euch geboten wird, und kann sie euch selbst auch nicht mehr den Segen bringen, den Alle unbedingt zu erwar-

ten haben, wenn ihre Lebensdauer nicht zu kurz ist, so habt ihr doch vielleicht Weib, oder Kinder, oder sonstige Angehörige, welche an Jahren jünger als ihr selbst, geniessen können, was, dem Lebensalter nach, ihr vielleicht nicht in so vollem Maaße zu erwarten habt, und sorgt für diese, damit ihr mit dem Bewußtsein, das Eurige gethan zu haben, die Augen schließen könnt.

Ihr werdet nun fragen: Wie sollen wir es anfangen, Einlagen bei der Anstalt zu machen, da wir keine Ersparnisse gesammelt haben? oder, ihr werdet antworten: wir können unsere Sparpfenninge nicht entbehren, da wir nicht wissen können, ob uns nicht irgend ein Unglück treffen, oder eine Krankheit dieselben in Anspruch nehmen kann, und in solchen Fällen unsere, der Anstalt übergebene Einlage nicht zurück zu erhalten ist! Ich will euch den Weg zeigen, und ihr werdet eingestehen müssen, daß ich Recht habe.

Die Alters-Stufen des menschlichen Lebens sind von einander eben so verschieden, als es die Stellung der Menschen im bürgerlichen Leben ist. Die Ersteren haben bei der Anstalt allerdings eine angewiesene bestimmte Stellung bekommen; in Betreff der Letztern aber sind die Mitglieder derselben sich ganz gleich, und findet in der Eintragung der Namen der Mitglieder in den verschiedenen Altersklassen kein Unterschied, kein Rang, noch Stand Statt, also in dieser Beziehung hat Niemand einen Vorzug in der Benutzung der Anstalt zu erwarten.

Es ist also der Unterschied des Lebensalters, welcher noch, dem Anschein nach, hier einen Vorzug giebt.

Die Anstalt vergütet nämlich der sechsten Klasse mehr, als die erste Klasse gewährt erhält. Wir haben diese verschiedene Vertheilung der Rente aber bereits ausführlich besprochen, daher es nicht nothwendig ist, hier etwas mehr zu wiederholen, als daß den Mitgliedern der sechsten Klasse, welche im günstigsten Falle vielleicht dreißig Jahre den Genuß der Jahres-Rente erwarten können, ein Vorzug vor der ersten Klasse eingeräumt werden mußte, da die Mitglieder der Letztern im günstigsten Falle die Renten 70 bis 80 Jahre von der Anstalt beziehen können, und wenn sie das Lebensalter erreichen, welches zur Aufnahme in die sechste Klasse vorgeschrieben ist, nämlich das 56ste Jahr, unbedingt schon das Maxi-

mum der Jahres=Rente (150 Thlr.) gewährt erhalten werden; da sie um diese Zeit die vierte, fünfte und sechste Klasse gewiß schon zum Vollen beerbt haben, und ausserdem von den jüngeren Klassen bedeutende Zuflüsse an Erbschaften ausgeschiedener Mitglieder, so wie Zuschüsse aus dem Reserve=Fond erhalten haben müssen.

Es sind also eigentlich die jüngeren Klassen, welche einen Vorzug dadurch geniessen, daß, wenn sie das für die sechste Klasse bestimmte Lebensalter erreichen, eine bedeutend höhere Jahres=Rente unter allen Umständen erhalten müssen, als den Mitgliedern der sechsten Klasse jetzt gleich gewährt werden kann.

Man braucht daher kein großer Rechenmeister zu sein, um mit Gewißheit voraus zu bestimmen, daß ein Kind, welches zur ersten Klasse jetzt eingetragen wird, nach Ablauf der nächsten 50 Jahre, also in seinem kräftigsten Lebensalter, den vollen Genuß der 150 Thaler Jahres=Rente zu erwarten hat, oder doch sehr nahe daran sein muß, ihn zu erhalten.

Lächerlich ist es daher, wenn die Gegner behaupten wollen, die jüngeren Klassen wären, in Vergleich zu den älteren Klassen, zu geringe dotirt.

Wir sind aber davon abgekommen, durch Beispiele zu beweisen, wie der Beitritt mit geringen Mitteln zu bewirken ist.

Angenommen, ein Familienvater zählte 50 Jahre seines Alters (ich nehme mit Bedacht dieses Alter an, da diese Jahre zur fünften Klasse der Anstalt kommen, und eine unvollständige Einlage noch zulassen, hingegen die sechste Klasse nur vollständige Einlagen gestattet), er ist verheirathet, und hat zwei Kinder. Seinen Lebensunterhalt muß er kümmerlich erwerben, so daß ihm wenig oder nichts übrig bleibt, auf die Erziehung seiner Kinder zu verwenden, und zur Versorgung seiner Frau etwas zu thun, wenn er vor ihr versterben sollte.

Auf welche Weise könnte dieser nun sich einen Vortheil von der Anstalt verschaffen?

Wenn zum Beispiel der Mann 50 Jahre, die Frau 40 und das älteste Kind, ein Sohn, 20 Jahre, das jüngste Kind ein Mädchen aber 10 Jahre alt ist, so würde für eine solche Familie folgende Einrichtung zu machen sein, um sich der Anstalt anzuschliessen.

Nach dem Lebensalter gehört der Mann zur fünften Klasse, die Frau zur vierten, der Sohn zur zweiten und die Tochter zur ersten Klasse.

Die Statuten der Anstalt verstatten, wie wir hier im zweiten Abschnitt sub Lit. D. nachgewiesen, daß unvollständige Einlagen

in der Fünften Klasse	Eine	à 20	Thlr.
	Neun	à 50	=
in der Vierten Klasse	Drei	à 10	=
	Sieben	à 30	=
in der Zweiten Klasse	Zehn	à 10	=
in der Ersten Klasse	Zehn	à 10	=

gemacht werden können.

Nach dieser Eintheilung halte ich es nun nicht zulässig, daß der Mann in seinem Alter sich selbst bei der Anstalt betheiligt, da zwanzig Thaler zusammenzubringen mehr Zeit erfordern, als um zehn Thaler zu sammeln.

Ich würde daher folgendes Verfahren anrathen. Angenommen, sämmtliche Familienglieder befinden sich in voller Gesundheit, so erwerben die drei ältesten, und nur das jüngste bedarf noch Unterstützung.

In solchem Falle werden also Mann und Frau zur Herbeischaffung der Mittel zum Lebensunterhalt zusammen würken. Ihre Sorge müßte nun sein, so viel zu ersparen, daß eine Einlage von 10 Thlrn. für die Frau gemacht würde.

Diese Ersparung kann in einem Jahre dadurch bewirkt werden, daß man sich zum Gesetze macht, zur Erreichung dieses Zwecks, wöchentlich von dem erworbenen Verdienste 6 Silbergroschen zurück zu legen, oder durch kleine Nebenverdienste dieselben zu erwerben. Diese kleinen Ersparnisse werden der Sparkasse übergeben, und in einem Jahre sind dadurch die 10 Thlr. vervollständigt, welche zu einer Einlage bei der Preuß. Renten=Versicherungs=Anstalt erforderlich sind. Die Einlage wird nun für die Frau gemacht, und kann der Mann sich die davon aufkommenden Renten, und die Rückgewähr vorbehalten, wie es in diesen Blättern im zweiten Abschnitt sub Lit. C. ausführlich besprochen worden ist. Für das zweite Jahr, wird bei dem fortgesetzten Ersparungssystem die Einlage für die Frau durch Nachtragszahlungen, welche

in einem Thaler angenommen werden, erhöht. Hierdurch ist die Einlage nun schon auf 20 Thlr. Capital und 12 Silbergroschen Zinsen angewachsen. Mittlerweile ist nun das jüngste Kind volle zwölf Jahre geworden und kann also schon der zweiten Klasse beitreten, welche mehr Rente giebt, als die erste Klasse, hat aber auch die Aussicht, daß das Steigen der Rente bei ihr früher eintritt, als es bei der ersten Klasse möglich ist. Das im dritten Jahre Ersparte, welches ebenfalls in kleinen Posten der Sparkasse übergeben wird, bis die 10 Thlr. completirt sind, wird nun als eine Einlage für die Tochter zu der Anstalt gebracht, und davon entweder dem Vater, oder der Mutter, Renten und Rückgewähr vorbehalten. Ich würde vorschlagen, der Mutter beides vorzubehalten, weil die den Jahren nach jünger ist, und länger als der Vater wahrscheinlicherweise leben kann. Für diese Einlage bedarf es nun keiner weitern Nachtragszahlung mehr, sondern das im vierten Jahre Ersparte wird wiederum der Einlage der Mutter zugetragen, dadurch erreicht die Capital-Summe schon 32 Thlr. Wird nun mit dieser Nachtragszahlung successive fortgefahren, so ist die Einlage der Mutter durch dieselbe, und durch die Zins- auf Zinsrechnung nach 8 Jahren, also in ihrem 48sten Jahre, gewiß vollständige 100 Thlr., da im sechsten Jahre die Ueberschüsse des Reserve-Fonds schon zur Vertheilung kommen, und damit alljährlich fortgefahren wird, auch durch Beerbung ausgeschiedener Mitglieder das Renten-Capital erhöht worden sein kann.

Also, wenn der Mann 58 und die Frau 48 Jahre zählen, können sie auf die angezeigte Weise schon zum Bezug der baaren Rente gelangen, die sodann von den vollen Hundert Thalern gewiß schon mit 5 oder 6 Thlr. zu erwarten ist. Diese Renten-Steigerung, welche begreiflicherweise in den ersten Jahren nur langsam geht, wie wir es sub Lit. F. in dem Resultat der Wiener Anstalt nachgewiesen haben, wird, da bei der Berliner Anstalt, durch die Zuschüsse des Reservefonds das Steigen der Rente befördert wird, dann aber sehr rasch vorwärts schreiten, und wenn der Mann 70 Jahre alt ist, die Frau aber 60 Jahre zählt, ohne allen Zweifel schon auf 50 oder 60 Thlr. Jahres-Rente angewachsen sein.

In der Zwischenzeit hat sich die Einlage für die Tochter durch Zins auf Zinsrechnung ohne alle Nachtragszahlungen im geringsten Falle verdoppelt, im günstigsten Falle verdreifacht, oder wohl gar vervierfacht, weil die Beerbungsfälle von ausgeschiedenen Mitgliedern sich nicht genau berechnen lassen. Haben die Eltern es nun möglich machen können, bei ihrem anfangs erwähnten Ersparungssystem die Einlage der Tochter, nach dem sie die der Mutter completirt hatten, durch Nachtragszahlungen zu erhöhen, was ihnen um so leichter geworden, da sie nun die jährlich auf die Einlage der Mutter zur Auszahlung kommenden Renten schon mit dazu verwenden konnten, so daß etwa die Einlage für die Tochter, wenn die Mutter 55 und der Vater 65 Jahr alt, ebenfalls auf volle hundert Thaler completirt war, so haben sie, sobald sie den oben angegebenen Zeitpunkt von resp. 70 und 60 Altersjahren erreichen, die Rente anstatt von Einer, sogar von zwei vollen Einlagen zu genießen, wovon die der

Mutter wenigstens	60 Thlr.
die der Tochter etwa	20 —
zusammen	80 Thlr.

betragen. Also eine Jahres-Rente, die nun mit jedem Jahre durch das Ausscheiden der Mitglieder und das Ueberströmen der Renten der älteren Klassen in unglaublicher Schnelle zunehmen, und ohne allen Zweifel, bevor die Frau das 70. Jahr zurückgelegt hat, volle 150 Thaler Rente einbringen muß. Hiezu die Rente für die Einlage der Tochter gerechnet, die sodann vielleicht schon 30 Thlr., oder wohl gar 50 Thlr. sein kann, so hat die Frau, ist der Mann gestorben, in ihrem Alter ein durchaus sorgenfreies Auskommen, und mehr zu genießen, als ihr in jüngeren Jahren geboten wurde.

Verstirbt sie, so bezieht die Tochter die Rente für sich allein, welche die Mutter bis dahin genossen hatte, und hat nunmehr in ihrem vierzigsten Jahre schon eine Einnahme von jährlich 50 Thlr. zu erwarten, die unbedingt in den nächsten zehn Jahren sich auf 100 bis 150 Thlr. steigern muß und behält diese auf ihre ganze Lebenszeit, ist also eine nicht zu verachtende Aussteuer, welche sie ihrem Manne zubringt, und sichert ihr im Nothfall ein ansehn-

liches Wittwengehalt. Ausserdem gewährt die Anstalt von der Einlage der Mutter auch noch die volle letzte Jahres-Rente, welche sie also mit ihrem Bruder zu theilen hat.

Berechnet man nun die Einlagesumme, welche die Eltern sich vielleicht abgedarbt haben, um sie zusammen zu bringen, so wie die auf dieselbe Weise ersparten Nachtragszahlungen, so betragen solche für das

1.	Jahr	die Einlage der Frau	10 Thlr.
2.	—	Nachtragszahlung auf dieselbe	10 —
3.	—	die Einlage für die Tochter	10 —
4.	—	Nachtragszahlung für die Mutter	10 —
5.	—	dito	10 —
6.	—	dito	10 —
7.	—	dito	10 —
8.	—	dito	10 —
9.	—	Nachtragszahlung für die Tochter	4 —
10.	—	dito	3 —
11.	—	dito	2 —
12.	—	dito	1 —
		zusammen	90 Thlr.

Die Nachtragszahlungen, welche noch zur Completirung der Einlage der Tochter erforderlich sein dürften, werden nun durch die Jahres-Rente, welche auf die Einlage der Frau zur Auszahlung kommen, vollkommen bestritten, so daß also mit aller Gewißheit anzunehmen ist, daß nach 15 Jahren, also wenn der Mann 65 und die Frau 55 alt sind, die Renten für beide Einlagen flüssig sein werden, und keine Nachtragszahlungen weiter erforderlich sind. Im ungünstigsten Falle, wenn die Mutter oder Tochter, oder wohl gar beide vor dem Vater versterben, erhält dieser die volle Summe der gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen baar von der Anstalt zurück, in sofern die Einlagen nicht schon vervollständigt waren, und in jährlichen Rentenzahlungen empfangen worden sind, dann aber jedenfalls noch die Rente des Sterbejahrs.

Wir hätten hier nun noch anzuführen, auf welche Weise der 20jährige Sohn ebenfalls Theil an den Vortheilen der Anstalt nehmen kann.

Ein junger Mensch von 20 Jahren ist schon in dem Alter, namentlich in den Lebensverhältnissen, worin die Eltern im vorangeführten Falle sich befinden, auf sich

selbst angewiesen. Seine Erziehung oder Ausbildung ist vollendet. Leben die Eltern in einer Stadt, so hat er vielleicht ein Gewerbe ergriffen, und verdient sich schon sein Brod. Leben dagegen die Eltern auf dem Lande, so dient er schon als Knecht, oder treibt auch dort irgend ein Gewerbe, ist aber auch dort auf sich selbst angewiesen. In diesen Jahren sind Menschen am schwersten zu regieren. Aus der Obhut der Eltern herausgetreten, glauben sie schon selbstständig zu sein, und guter Rath findet bei ihnen immer schwerer Eingang, als es in späteren Jahren der Fall ist. Hier müssen überzeugende, klar vor Augen liegende Gründe mehr thun, als gewählte und schöne Redensarten; und daher glauben wir, daß der Vater am besten auf die Gesinnung des Sohnes einwirken kann, wenn er etwa mit folgenden Worten zu ihm reden würde.

Sohn, du hast gewiß davon gehört, daß in Berlin eine Anstalt eröffnet ist, welche hauptsächlich eine Vorsorge für das Alter zum Zwecke hat; das heißt: wenn man eine kleine Summe von 10 Thlr. bei ihr einzahlt, wird diese so sorgfältig verwaltet, daß man die gewisse Aussicht erhält, wenn auch keine weitere Nachtragszahlung erfolgt, nach einer Reihe von Jahren eine bestimmte jährliche Rente zu erhalten, die bis auf 150 Thlr. steigen kann. Wie du weißt, bin ich bereits 50 Jahre alt, mir ist also höchst wahrscheinlich kein so langes Lebensziel bestimmt, als du in deinen Jahren zu erwarten hast. Hätte ich so viel im Vermögen, mich mit 100 Thlr. einkaufen zu können, würde ich mich nicht besinnen, diese für mich selbst anzulegen, da ich etwa noch 20 oder 30 Jahre zu leben habe, und nicht allein in dieser Zeit schon sehr bedeutende Renten von der Anstalt beziehen könnte, die meinem Einlage-Capital nach zwanzig Jahren vielleicht jährlich gleich kommen werden, sondern wenn ich sterbe, zahlt die Anstalt noch dasjenige an meine Erben aus, was ich, wäre ich am Leben geblieben, für das Jahr an Renten würde selbst erhalten haben. Hätte ich nun das Glück, meine Jahresrente schon auf die höchste Summe von 150 Thaler gebracht zu sehen, so würdest du und deine Schwester die Hälfte an Renten mehr zurück empfangen, als ich baar angelegt habe. Abgesehen davon, daß ich durch das, mir durch diese Einlage verschaffte jährliche Einkommen meine

alten Tage durch ein sicheres Brod hätte bequemer und angenehmer machen können. Du weißt es, daß deine Mutter und ich es uns haben unser Lebelang sauer werden lassen, um ehrlich durch die Welt zu kommen, und daß unser Verdienst nicht hingereicht hat, dir eine bessere Erziehung geben zu lassen, wie wir es wohl gewünscht hätten, und daher uns denn auch nichts übrig geblieben ist, um auf gewöhnlichem Wege uns für unsere alten Tage eine Unterstützung zu verschaffen.

Ich bin aber dennoch entschlossen, so viel es möglich ist, für deine Mutter und deine Schwester zu sorgen. Wir wollen uns lieber einige Jahre etwas abdarben, um uns für unser höheres Alter eine sichere, und nach unserm Stande hohe Einnahme zu verschaffen.

Deine Mutter und ich sind entschlossen, von unserm kleinen Verdienste wöchentlich 6 Sgr. zurück zu legen, oder solche wo möglich neben unserer Tagesbeschäftigung noch extra zu verdienen. Nach einem Jahr sind die 10 Thlr. vollständig da, und ich kann für deine Mutter, die zehn Jahre jünger ist, eine Einlage machen. Wenn wir einige Jahre auf diese Weise fortfahren zu sparen, so können wir auch für deine Schwester eine Einlage von 10 Thlr. machen, und durch jährliche Nachtragszahlungen in 13 bis 15 Jahren zwei volle Einlagen haben, die sodann schon eine hübsche Rente abwerfen. Diese wird mit jedem Jahre zunehmen, und können wir, wenn der Himmel uns ein hohes Alter schenken wird, einem ruhigen Alter entgegen gehen, da für unsere Bedürfnisse, durch die Renten-Einnahme sodann vollkommen gesorgt ist.

Wäre mir das Glück so günstig gewesen, daß sich mir in meinem zwanzigsten Jahre eine solche Aussicht angeboten, welche sich dir jetzt bietet, so hätte ich nun in meinen Jahren gewiß schon eine Renten-Einnahme von 50 bis 60 Thlrn., die uns recht willkommen sein würden. Was mir und deiner Mutter nicht beschieden war, bietet sich dir an. Du hast schon dein kleines jährliches Einkommen, du giebst manchen Groschen aus, den du wohl besser anwenden könntest, wenn dir der Weg dazu gezeigt würde. Hier ist der Weg. Nimm dir vor, einige Jahre jede unnütze Ausgabe zu vermeiden, lege das für andere Zwecke bestimmte Geld zurück, oder übergieb es der Spar-Kasse, und trachte nur darnach, die ersten 10 Thlr. zu

sammen zu bringen. Kann ich etwas erübrigen, will ich es dazu legen, um die Summe desto eher zu vervollständigen. Ist diese erst zusammen und der Anstalt übergeben, so ist die Hauptsache geschehen. Kannst und willst du sodann jährlich einige Thaler nachzahlen, so erreichst du allerdings den Zweck, daß deine Einlage um so schneller sich auf 100 Thaler vervollständigen wird, und dann empfängst du nach der Vervollständigung schon zum ersten Male eine baare Rente, die eben so hoch ist, als derjenige sie empfängt, welcher mit dir in einer Klasse ist, und zu derselben Zeit, als du deine 10 Thlr. einzahltest, seine vollen 100 Thlr. bei der Anstalt einlegte. Du siehst also, daß diese Anstalt mehr für uns Arme, als für die Reichen gegründet ist. Ueberall treten sie mit ihrem Geldsack in der Hand uns vor, und wir bleiben unbeachtet, nur bei dieser Anstalt müssen sie auf jedes Vorrecht verzichten, was sie sonst so gern gegen uns geltend zu machen suchen. Der einzige Vorzug, welcher ihnen allerdings bleibt, ist der, daß, wenn wir nur mit Mühe im Stande sind, mit großer Sparsamkeit 10 Thlr. zusammen zu bringen, sie auf ein Mal 10 oder 20 volle Einlagen von 100 Thlr. machen können, und mithin 10 oder 20 Mal mehr einnehmen werden, als wir von einer vollen Einlage beziehen können. Dieser Vorzug ist aber auch nur für ihre Lebenszeit da. Ist es des Schicksals Wille, daß sie vor uns versterben, so sind wir ihre Erben, denn ihre gesetzlichen Erben, oder diejenigen, welchen sie die Rückgewähr ihrer Einlagen vorbehalten haben, erhalten nur dasjenige zurück, was etwa noch nicht an Renten von dem eingelegten Capital zurück gezahlt worden ist; haben sie aber das eingelegte Capital bereits an Renten baar zurück empfangen, so erben wir übrigen Mitglieder der Klasse, zu welcher diese ausgeschiedenen Mitglieder gehörten, ihr ganzes Renten-Capital, und die Renten, welche sie bis dahin selbst gezogen, theilen wir Mitglieder uns brüderlich; dadurch wird unsere Renten-Einnahme erhöht. Sterben wir dagegen vor ihnen, so können sie immer nur den Renten-Betrag von unserer Einlage erben, gewinnen also nur im Vergleich wenig. Du wirst also einsehen, daß die Gesetze der Anstalt so weise geordnet sind, daß die Reichen, ohne daß es ihre Absicht ist, dazu beitragen müssen, uns von ihrem Ueberflusse abzugeben.

Ich würde dir aber dennoch rathen, es bei einer Einlage von 10 Thlrn. nicht bewenden zu lassen. Sobald wir diese zusammen gebracht haben, fahre fort zu sparen, und vervollständige dieselbige, soviel es deine Einnahme erlaubt; oder nach Verlauf von zwei oder drei Jahren mache in der zweiten oder dritten Jahres-Gesellschaft eine zweite Einlage, dann hast du die Aussicht auf das doppelte Einkommen. Jetzt bist du in deinen blühendsten Jahren, jetzt mußt du sparen und schaffen. Du kannst nicht wissen, welche Unglücksfälle dich im Leben noch treffen werden. Krieg, Feuer, Wassersnoth können dein Eigenthum verschlingen und zerstören, die Einnahme der Rente bleibt dir gewiß. Du kannst durch einen unglücklichen Zufall deine Gesundheit, deine gesunden Gliedmaßen einbüßen. Wohin willst du dich dann wenden, überall wirst du auf hartherzige Menschen stoßen, die für alles Sinn und Gefühl, nur nicht für die Leiden ihrer Mitmenschen haben. Denke daran, daß du dich verheirathest, die Sorgen werden dadurch nicht geringer, sondern sie mehren sich, namentlich wenn deine Ehe mit Kindern gesegnet wird. Hast du dann eine sichere Aussicht auf ein festes jährliches Einkommen, du wirst das augenblickliche Ungemach dann viel leichter ertragen, mit weit mehr Ruhe in die Zukunft blicken, denn du hast die gewisse Aussicht, daß wenn du mein jetziges Lebensalter erreichst, dir sicher schon eine jährliche Einnahme von 50 bis 60 Thlr. gewährt wird, die dir wohl als Beihülfe angenehm kommen werden, und da diese Einnahme sich dann außerordentlich schnell erhöhen wird, so hast du mit aller Bestimmtheit in deinem 60. Jahre eine Einnahme von 300 Thalern. Sind diese nicht hinlänglich, deine Bedürfnisse vollkommen zu befriedigen, selbst wenn dir jeder anderer Verdienst aus deinem Gewerbe abgehen sollte? So unbescheiden in deinen Forderungen wirst du nicht sein, noch mehr zu wünschen. Ueberhebe dich nicht über deinen Stand, ein Jeder findet sich nur dann glücklich, wenn er den ihm vom Schicksal angewiesenen Kreis nicht überschreitet. Ich möchte nun diesem noch einen Rath hinzufügen, den du für die Zukunft nach meinem Wunsche beherzigen möchtest, nämlich diesen: Solltest du dich früh oder spät verheirathen, so versäume es nicht, für deine Frau dasselbe zu thun, was ich dir selbst zu thun jetzt ernstlich ange-

rathen habe. Je früher du deine Frau bei der Anstalt betheiligst, je ruhiger kannst du in die Zukunft sehen; denn kannst du ihr auch kein Vermögen hinterlassen, so sorgst du wenigstens dadurch für ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse, und sie braucht sich nicht der Barmherzigkeit, oder dem Mitleid leidiger Tröster Preis zu geben, wenn sie dich überleben sollte. Eben so mache es mit deinen Kindern, es ist das beste Vermächtniß, welches du ihnen hinterlassen kannst, denn sie können dessen nicht durch liederliche Wirthschaft verlustig gehen.

Daß du in solchen Fällen dir auf deine Lebenszeit die Jahres-Renten, und im Sterbefalle die Rückgewähr des eingezahlten Capitals vorbehalten kannst, muß ich dir auch noch sagen, und will dir sogar anrathen, es zu thun.

Es ist beinahe unmöglich, anzunehmen, daß der Sohn, nach einer solchen Auseinandersetzung der Vortheile der Anstalt, dem Rathe des Vaters nicht Folge leisten sollte. Wir wollen wenigstens nicht daran zweifeln.

Sollte aber auch nicht ein Jeder aus dem hier ganz einfach vorgetragenem Beispiele sich selbst den Leitfaden herausnehmen können, wie jeder Stand, jedes Geschlecht nach seinen Vermögensverhältnissen und seinen Bedürfnissen durch die Theilnahme an der Anstalt, die Vortheile derselben sich verschaffen kann?

Wir haben hier die Möglichkeit nachgewiesen, daß ein armer Handwerker oder Tagelöhner, der sein dürftiges Einkommen hat, mit einer kleinen Einschränkung oder etwas mehr Anstrengung im Erwerb, im Stande ist, in funfzehn Jahren zwei volle Einlagen, eine für seine Frau und eine für sein jüngstes Kind, bei der Anstalt erwerben kann, und von diesem Zeitpunkte an, schon eine ganz hübsche Jahres-Rente davon zu erwarten hat. Wer wird in dem Beispiele eine Unmöglichkeit nachzuweisen vermögen? gewiß Niemand! Denn daß Mann und Frau nicht im Stande sein sollten, täglich einen Silbergroschen zu ersparen, oder mehr zu verdienen, als ihr Geschäft bisher eingetragen hat, wird doch Niemandem fabelhaft vorkommen! Und mehr bedarf es nicht für die ersten acht Jahre, und nachher nur etwa die Hälfte, um auch die unvollständige Einlage der Tochter zu completiren.

Eben so wenig ist das angeführte Beispiel, wie der zwanzigjährige Sohn für sich selbst und späterhin für seine

Frau und Kinder die Anstalt benutzen kann, zu widerlegen; da es aber auch nachgewiesen ist, daß die Nachtragszahlungen auf die gemachten unvollständigen Einlagen von der Anstalt in einzelnen Thalern angenommen werden, so ist die Berliner Anstalt zugleich von dieser Seite als eine Sparkasse zu betrachten, die ihren wohlthätigen Einfluß auf alle Angehörige des gesammten Deutschen Staatenbundes ausübt.

Wenn nun also mit so geringen Mitteln so sehr bedeutende Vortheile zu erwerben sind, wer wird nicht eilen, entweder für sich, oder die Seinigen, die Vortheile, welche die Anstalt uneingeschränkt Allen anbietet, in Anspruch zu nehmen.

Fortuna theilt ihre Gaben aus nach Launen. Nur Wenige können sich ihrer Gunst rühmen; die Mehrzahl wird mit der Hoffnung abgespeist. Wer also vergebens an ihre Pforte pochte, der klopfe getrost an die Thüre der Anstalt, sie wird sich ihm öffnen und er wird freundlich empfangen werden. Hier wird nicht gefragt, woran er glaubt, ob er Christ oder Jude, Heide oder Türke ist, ob er reich oder arm, ein Graf oder ein Tagelöhner ist. So wie alle Staatsangehörigen gleich vor dem Gesetze sind, so haben bei der Berliner Anstalt auch alle Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten, nach Verhältniß ihrer Einlagen, gleichen Antheil an den Vortheilen, welche die Anstalt in sich selbst den Theilnehmern nach den veröffentlichten Statuten zu gewähren vermag. Aber wir müssen auch hinzusetzen, wer den Zweck der Anstalt und ihre wohlthätige Tendenz erkennt, der versäume es nicht, durch seinen Beitritt zu derselben sich der Vortheile zu versichern, welche sie anbietet, da Niemand wissen kann, ob er im Stande sein wird, Morgen auszuführen, wozu er Heute die Kraft und die Mittel besitzt.

Der Subalternbeamte ist in der Regel nur kärglich besoldet, oft reicht das Gehalt nicht aus, seine und die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen. Für die Letztere etwas zurückzulegen, um, wenn ein plötzlicher Tod ihn aus seinem häuslichen Kreise abruft, oder auch für das Alter, wo der Erwerb aufhört, und im günstigsten Falle nur eine kleine Pension zu erwarten ist, eine Summe zum Nothpfennig aufzusparen, wird oft bei der geringen Einnahme unmöglich, sehr oft aber auch nicht so berücksich-

tigt, wie es wohl sein sollte. Hier bietet die Anstalt die Hand, beides zu vereinen, ohne daß es große Opfer nothwendig macht.

Schon in Jahren vorgerückte Eltern thun wohl, wenn sie ihre Kinder betheiligen, und die Rente und Rückgewähr der Frau vorbehalten wird, damit diese, wenn der Mann vor ihr verstirbt und die Einnahme seines Gehalts aufhört, dafür einen Ersatz in dem Bezug der Renten erhält, welche auf die Einlagen, die für die Kinder gemacht und vervollständigt worden sind, gezahlt werden. Indem Eltern auf diese Weise für ihre Kinder sorgen, hinterlassen sie ihnen ein Erbtheil, welches sie in ihrer staatsbürgerlichen Stellung auf andere Weise ihnen nicht versichern können.

Sind die Mittel vorhanden, für die Frau eine oder mehrere vollständige Einlagen zu machen, so ist dieses um so vortheilhafter, da die davon aufkommenden Renten zur Completirung der unvollständigen Einlagen der Kinder verwendet werden können, um auch davon die Renten baldmöglichst flüssig zu machen.

Ich verweise auf das hier angeführte Beispiel, welches auf alle Fälle anwendbar ist.

Bei dem Landmann herrscht noch in vielen Gegenden die Sitte, daß die Eltern in gewissen Altersjahren ihre Besitzung dem ältesten Sohne übergeben, und sich in dem Uebergabe-Contract ein sogenanntes Altentheil oder freie Wohnung und gewisse Alimente oder Naturalien ausbedingen, welche der Sohn den Eltern auf Lebenszeit verabreichen muß. Nicht immer herrscht in solchen Verhältnissen Friede und Einigkeit in den Familien. Die Erfahrung hat uns leider vielfache Beispiele vom Gegentheil gegeben. Hat nun der Vater sich selbst, die Mutter oder die Kinder bei der Anstalt betheiligt, sich oder der Mutter aber davon die Renten auf Lebenszeit vorbehalten, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch in diesem ehrenwerthen Stande mehr Zufriedenheit einkehren wird, als es zum Theil jetzt wirklich der Fall ist. Der Vater hat sich und der Mutter ein festeres Einkommen gesichert, als er es von dem Sohne mit Recht verlangen konnte. Er kann die Bedingungen, unter welchen er dem Sohne die Besitzung übergiebt, billig stellen, so daß sie diesem nicht lästig fallen, und ist damit die Hauptursache zu Uneinigkeiten verschwunden, zumal, hat der Vater für den Sohn

ebenfalls eine Einlage gemacht, dieser reichliche Vergütigung durch die Renteneinnahme nach dem Absterben der Eltern dafür erhält, was er diesen auf ihre kurze Lebenszeit etwa hat verabreichen müssen.

Die Zahl der Einlagen richtet sich nach den Vermögensumständen und den gewohnten Bedürfnissen. Daß zehn Einlagen zehnmal so viel Renten tragen, als eine Einlage, kann Jeder wissen. Erlauben es die Mittel, eine volle und mehrere unvollständige Einlagen zu machen, so können die letzteren mit weniger Aufopferung completirt werden, wie es im Vorhergehenden bereits nachgewiesen ist.

Die Berliner Anstalt bietet dem Wohlhabenden die Gelegenheit in vorkommenden Fällen, anstatt eines gewöhnlichen Pathengeschenks, dem Schützling eine unvollständige Einlage bei der Anstalt zu machen. Der geringste Satz von 10 Thalern wird sich ohne weitere Nachtragszahlung in etwa 30 Jahren in sich selbst durch Zins auf Zins, und Beerbungen ausgeschiedener Mitglieder zu einer vollständigen Einlage bilden, und wahrscheinlich schon zu dieser Zeit eine hübsche Jahres-Rente gewähren, unter allen Umständen aber in den nächsten 20 Jahren das Maximum von 150 Thalern erreichen. Eine Einnahme, die in allen Verhältnissen des Lebens immer willkommen sein wird.

Ein solches Geschenk hat aber auch noch den besondern wohlthätigen Nutzen zur Folge, daß der Beschenkte, kömmt er zu reiferen Jahren, darin eine Aufforderung finden wird, nicht allein für sich thätig zu sein, sondern auch die ihm erwiesene Wohlthat auf Andere ebenfalls anzuwenden.

Auf gleiche Weise sollte man Kindern Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke geben, welche ihnen mehr Nutzen bringen, als Tand und Luxusartikel, die oft mehr kosten, als zu einer unvollständigen Einlage erforderlich ist. Das erstere wird in kurzer Zeit abgenutzt oder vernichtet, und wird in der Regel durch anderes wieder ersetzt, das letzte dagegen ist eisern, und muß dem Kinde im höhern Alter eine sichere Einnahme gewähren, bei deren Empfang, wenn Unglücksfälle oder Krankheit eine beschränkte Lage herbeigeführt haben, der Empfänger das Andenken des Wohlthäters segnen muß.

In allen Bildungs-Anstalten werden bei den öffentlichen Prüfungen Prämien ausgesetzt. Könnte an deren Statt dem fleißigen und sittlichen Schüler nicht eine unvollständige Einlage zur Belohnung ausgesetzt werden?

Der Rentenertrag einer solchen Einlage wird ihm immer willkommen sein und ihn auf seine Lebensbahn als ein festes Andenken seiner Jugendjahre mit Wohlgefallen begleiten, ihn aber auch auffordern, wenn seine Verhältnisse es erlauben, für Andere so zu sorgen, wie man für ihn gesorgt hat.

Namentlich würde diese zweckmäßige Anwendung in öffentlichen Anstalten, als Waisenhäusern und Armenschulen, mit der Zeit von den wohlthätigsten Folgen für die mittleren Klassen der Einwohner sein.

Wer Dienstboten hält, sollte es sich zur Pflicht machen, sowohl die männlichen als weiblichen Bedienten auf den Zweck der Anstalt aufmerksam zu machen, sie anspornen, von ihrem jährlichen Lohn sich nach und nach eine oder mehrere Einlagen zu ersparen und diese der Anstalt zu übergeben, damit sie sich, wenn das höhere Alter eintritt und sie zum Dienen oder zum Broterwerb unfähig macht, eine sichere Renteneinnahme gründen, welche sie vor Mangel und Elend schützt. Nicht immer können sie darauf rechnen, bei einer und derselben Herrschaft zu bleiben, und vielleicht durch ein Legat der Sorge für ihre Lebenstage im Alter überhoben zu werden, so wie sie, wenn sie sich verheirathen, eben so wenig vorausbestimmen können, daß es ihnen nie an dem Nothdürftigsten fehlen wird. Aber auch Herrschaften können treue Dienstboten, die Jahre lang bei ihnen ausgehalten haben, viel besser und anständiger belohnen, wenn sie dieselben bei der Anstalt betheiligen, als wenn sie ihnen bei ihrem Absterben ein kleines Legat hinterlassen, was in der Regel von den Erben mit Unwillen gereicht wird.

Es ist kein Stand, worauf sich in dieser Beziehung nicht eine nützliche Anwendung machen ließe, zumal Niemand von der Theilnahme zu der Anstalt ausgeschlossen ist.

Dem Capitalisten, dem Banquier, dem Kaufmann und den Fabrikbesitzern hier Beispiele anzuführen, wie sie mit ihren Capitalien sich bei der Anstalt betheiligen und größern Nutzen verschaffen könnten, als es im gewöhnlichen Geldverkehr mit aller Sicherheit möglich ist, hält der

Verfasser für überflüssig. Die Statuten liegen dem Publico vor; der Nutzen, den die Mitglieder der Anstalt zu erwarten haben, wird von ihnen selbst besser herausgefunden werden, als man es ihnen sagen kann, da sie gewohnt sind, sich täglich im Geldverkehr zu bewegen.

Für diese sind diese Blätter auch nicht geschrieben. Halten sie es der Mühe werth, sie zu lesen, und finden sie irgend eine nicht zu verachtende Hindeutung darin, so soll es den Verfasser freuen, wenn der gute Wille, seinen Mitmenschen nach Kräften zu nützen, auch von dieser Seite nicht verkannt werden wird.

Höhere Staatsbeamte, der achtbare Stand der Theologen, Aerzte, Juristen und der der Gelehrten, finden in ihrer amtlichen Stellung nicht immer Mittel, ihren Angehörigen eine zufriedenstellende Existenz zu hinterlassen, wenn früh oder spät sie ihren Familien entrissen werden. Zur Zeit ihres Wirkens fehlen aber selten die Mittel, durch kleine Einlagen bei der Anstalt, die Mitglieder derselben, für die Zukunft sicher zu stellen. Wenngleich die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Kasse, den Staats- und Kirchen-Dienern ihren Wittwen und Kindern eine nothdürftige Unterstützung zusichern, so reicht diese doch selten aus, namentlich in einer zahlreichen Familie, alle Erfordernisse zu decken. Hier in der Anstalt liegt das Aushülfsmittel, dort nachzuhelfen, wo es fehlt. Wir haben nachgewiesen, daß unbedeutende Ersparungen eine Einnahme mit der Zeit bewirken, die selbst die kühnsten Erwartungen übertrifft, daher berechne sich denn auch ein Jeder die Einnahme, welche er seinen Lebensverhältnissen nach für sich selbst, oder die Seinigen festgestellt haben möchte. Die Gelegenheit ist da, die Mittel dazu können in diesen Ständen nicht fehlen.

Namentlich möchte der Verfasser dem Wehrstande anempfehlen, seine Familien bei der Anstalt zu betheiligen. Wissen sie sich über die Sorgen des Lebens beruhigt, mit um so leichterm Herzen sehen sie dem Tode ins Auge, wenn die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, sie ins Feld ruft.

Man könnte überhaupt einem Jeden ein Beispiel aufstellen, wie er in seiner Lebensstellung die Anstalt für sich und die Seinigen benutzen könnte, solche Beispiele würden sich aber immer in ihrer Tendenz gleich bleiben

und keine weitere Belehrung geben. Genug wird es sein, ein ausführliches Beispiel angeführt zu haben, um daraus sich selbst einen Plan für seine Angehörigen zu machen, wie man am vortheilhaftesten die Anstalt benutzen kann.

Es wird mancher Leser sich getäuscht fühlen, daß er in dieser Schrift keine Wahrscheinlichkeits-Berechnungen findet, wie es in den veröffentlichten Schriften, die von anderen Renten-Anstalten ins Publikum gekommen sind, der Fall ist. Was sollen diese Berechnungen aber groß nützen? Mit Gewißheit ist kein festes Resultat voraus zu bestimmen, so lange das menschliche Leben nicht nach Jahren berechnet werden kann, worauf es hier doch hauptsächlich ankömmt, und daher können solche oft mehr schaden, als helfen, wenn irgend Jemand darauf seinen Lebensplan berechnet hat, und dieselben nicht aufs Haar eintreffen.

Was die Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, haben wir angedeutet, und wollen wir in dem Schluß dieser Schrift noch ferner in einem Beispiel vorführen.

Die Erfahrung wird lehren, in wiefern sich solche bewähren; da dieselben aber auf übertriebene Weise hier nicht gegeben worden sind, so glauben wir nicht, daß wir mehr in Aussicht gestellt haben, als sich mit Sicherheit erwarten läßt.

Schluß.

Nachdem der Leser aus dem Vorhergehenden sich von dem Geist der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt hinlänglich unterrichtet haben wird, dürfte bei Manchem die Frage unwillkührlich sich aufdrängen: Ist die Anstalt Allen Angehörigen der Deutschen Bundes-Staaten, also etwa dreißig Millionen Menschen zugänglich, so muß dieselbe ja den größten Theil des National-Vermögens verschlingen, und dieses dem Verkehr entzogen werden? Wenn eine solche Frage auch nicht unerwartet kommt, so ist sie doch sehr leicht zu beantworten. Die Fonds bleiben nach der Organisation der Anstalt nicht müßig bei ihr liegen, da sie sonst unmöglich die Bedingungen zu erfüllen vermöchte, welche die Statuten festgestellt haben. Die Verwaltung der Anstalt empfängt mit der einen Hand, und theilt mit der andern wieder aus. Das Geld, welches man bei ihr einzahlt, wird dem Verkehr daher nicht entzogen, sondern fließt unaufhörlich wiederum in's Publicum zurück, und muß nach einer Reihe von Jahren unbezweifelt den National-Wohlstand erhöhen. Die Gelegenheit, welche den ärmeren Klassen hier geboten wird, sich eine Selbstständigkeit zu verschaffen, wird auf alle Klassen wohlthätig zurückwirken. Nach zwanzig Jahren wird die Armenanstalt davon schon die besten Beweise liefern können. Der Andrang zu derselben wird sich vermindern, die Aufforderungen, dieselbe zu unterstützen, werden seltener werden, und nach funfzig Jahren wird man solche vielleicht nur noch dem Namen nach kennen.

In dieser Voraussetzung ist nichts Sanguinisches. Die Möglichkeit kann Niemand in Abrede stellen, wer

nicht offenbar Partei sein will. Um jedoch dieses große Ziel mit einiger Gewißheit zu erreichen, müssen Alle ohne Ausnahme zu diesem Zwecke mitwirken.

Ein Jeder muß auf den ihm im Staate angewiesenen Platze seinen Untergebenen, seinen Pflegebefohlenen, mit gutem Beispiele vorangehen; keine Mühe scheuen, um das Vertrauen zu der Anstalt zu erwecken. Es ist nicht zu erwarten, daß dieses sogleich oder in kurzer Zeit auszuführen ist, der Erfolg ist aber gewiß, sobald man nur die Mühe nicht scheut, und die Geduld nicht verliert. Rom wurde auch nicht in Einem Tage erbaut, und kein Baum fällt auf den ersten Hieb.

Der Besitzer von liegenden Gründen, der Hausbesitzer, könnte allerdings besorgt werden, wenn die Theilnahme zu der Anstalt so allgemein würde, daß der Capitalist seine Gelder lieber bei dieser in Einlagen anlegte, als es zu dem üblichen Zinsfuß auf Hypotheken stehen zu lassen, daß alle Gelder gekündigt und an deren Stelle keine anderen wieder zu erhalten wären. Diese Besorgniß würde aber übertrieben sein. Was die erste Hälfte des wirklichen Werthes eines Grundstücks betrifft, so wird diese als pupillarisch sicher angesehen, und ist dafür immer Geld von der Anstalt zu erhalten. Aber auch wegen der zweiten Hypothek kann keine Besorgniß obwalten, denn wir müssen nicht übersehen, daß es nicht vorsichtig gehandelt wäre, wollte der Capitalist sich mit seinem ganzen Vermögen bei der Anstalt betheiligen.

Was er der Anstalt einzahlt, kann er nur in bestimmten Fällen, bei Auswanderung oder Sterbefall, zurück erhalten, wie es hier im zweiten Abschnitt sub Lit. C. ad 5 ausführlich erörtert worden ist. Wer also Capitalien besitzt, wird solche nicht alle eisern machen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Stände, die Launen der Menschen sind nicht alle genau zu berechnen. Wer Besitzer eines Hauses ist, hat vielleicht Neigung, ein Rittergut zu kaufen, muß aber bei diesem Handel Geld zuzahlen. Hat er sein Vermögen aber bei der Anstalt belegt, um sich eine große Jahres-Rente zu verschaffen, so muß er auf seinen Wunsch verzichten. Er wird also immer nur einen Theil desselben bei der Anstalt anlegen, um seine oder die Einnahme seiner Familie zu erhöhen, aber niemals sich der Disposition seines ganzen Vermögens begeben. Und so

wie in diesem Falle, wird es in allen Lebensverhältnissen sein. Nur der arme unvermögende Staatsbürger muß seine Sparpfennige hergeben, um die Vortheile der Anstalt zu gewinnen; diese kleinen Ersparnisse haben aber auf den Geldverkehr keinen Einfluß, und können daher bei dem Grundbesitzer keine Besorgnisse erregen, vielmehr sammeln sich diese zu Capitalien, und werden dem Geldverkehr dadurch gesichert.

Die Directoren der Sparkassen werden auch mit scheelen Augen auf die Berliner Anstalt sehen, indem die letztere den Minderbegüterten Gelegenheit bietet, seine Ersparnisse bei derselben vortheilhafter unterzubringen. Wir glauben aber mit Unrecht. Sparkassen haben den alleinigen Zweck, den ärmeren Staatseinwohnern eine Gelenenheit zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse bei ihr zu sammeln, keineswegs aber zu Summen anwachsen zu lassen, was auch nur zum Nachtheil der Einleger geschehen könnte, da sie nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ pC. Zinsen pro anno vergüten.

Der Zweck, für welchen sie errichtet sind, ist aber durch Eröffnung der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt nicht verloren gegangen. Bei dieser letztern kann sich nur Jemand betheiligen, wenn er volle 10 Thaler einzulegen vermag. Es ist mit ihr keine Depositenkasse verbunden, um die Ersparnisse aufzunehmen, damit diese sich zu 10 Thaler completiren, also wird zur Erreichung des Zwecks, Mitglied der Anstalt zu werden, die Sparkasse immer die Mittelsperson bleiben. Dahin werden die kleinen Ersparnisse gebracht werden, um sich zu runden Summen zu completiren, und dann erst zu Einlagen der Anstalt benutzt werden. Zu irgend einem andern Zwecke sind die Sparkassen nicht errichtet, mithin kann diesen kein Nachtheil durch die Eröffnung der Berliner Renten-Versicherurgs-Anstalt erwachsen sein.

Mehr Grund zu Besorgnissen haben die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, aber doch auch nur scheinbar.

Diese Anstalten bieten dem Lebenden nur sehr geringe oder gar keine Vortheile, verlangen aber von demselben fortwährende jährliche baare Beitragszahlungen, und erst seine Erben genießen, was sie gesammelt haben, wohingegen die Berliner Renten-Anstalt schon dem lebenden Mitgliede zum Genuß einer Rente verhilft, welche gerade in dem Alter willkommen sein muß, wo seine Bedürfnisse

größer, sein Erwerb aber ungewisser, mithin ein fortlaufender Beitrag zu den Lebens-Versicherungs-Gesellschaften lästig wird. Wir wollen hier jedoch durch ein einfaches Beispiel erklären, daß beide Anstalten sehr wohl neben einander bestehen und zum Vortheil der Staatsangehörigen benutzt werden können.

Angenommen, ein Mann von 56 Jahren besitzt ein Vermögen von 500 Thlr. Er wünscht dasselbe zu vermehren, um seinen drei Kindern nach seinem Absterben ein größeres Erbtheil zu hinterlassen. Auf welche Weise würde er nun am Besten seinen Zweck erreichen? Unserer Meinung nach dürfte solches auf folgende Weise geschehen.

Für seine drei Kinder, welche etwa zur ersten und zweiten Klasse gehören, nimmt er bei der Renten-Anstalt für jedes 3 unvollständige Einlagen à 10 Thlr., macht 30 Thlr.

und für alle 3 Kinder	90 Thlr.	— Sgr.
Hierzu das Eintrittsgeld à 15 Sgr. pro Einlage, macht für 9 Einlagen	4 „	15 „
für sich selbst, (als zur 6. Klasse gehörig) vier vollständige Einlagen à 100 Thlr., macht zusammen	400 „	— „
Eintrittsgeld à 15 Sgr.	2 „	— „
Und an Stempel	— „	20 „
Zusammen	497 Thlr.	5 Sgr.

Nun versichert er sein Leben bei der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für 400 Thlr. Nach seinem Alter hat er etwa eine Prämie von 5 pCt. zu bezahlen. Um solche für das erste Jahr zu bestreiten, hat er von den obigen 500 Thlrn. noch 2 Thlr. 25 Sgr. übrig, also muß er im ersten Jahre 17 Thlr. 5 Sgr. zulegen, um dieselbe berichtigen zu können.

Im zweiten Jahre tragen die vier Einlagen bei der Renten-Anstalt ihm 20 Thlr. 20 Sgr. Rente, damit ist also die Prämie der Lebens-Versicherungs-Police gedeckt.

Mit dem dritten Jahre ist eine Renten-Steigerung schon möglich. Im fünften Jahre aber gewiß, also kann er schon darauf rechnen, daß nach dieser Zeit ihm ein Ueberschuß verbleibt. Verwendet er diesen nun zur

Vervollständigung der Einlagen, die er für seine Kinder gemacht hat, so kann er mit aller Sicherheit annehmen, daß diese Einlagen durch solche Nachtragszahlungen, und der, denselben zugerechneten Jahresrenten und den Beerbungen ausgeschiedener Mitglieder in 14 Jahren completirt, oder doch nahe daran sind, completirt zu werden.

Was haben nun seine Kinder als Erbtheil zu erwarten, wenn der Vater etwa im 72sten Jahre verstirbt.

Ein jedes Kind hat drei vollständige Einlagen, die sodann schon eine größere Rente geben, als der gewöhnliche Zins beträgt, und die gewisse Aussicht, daß diese unbedingt steigen muß, und jedem Kinde mit den Jahren eine jährliche Einnahme von 450 Thlr. erwarten läßt.

Ueberdem zahlt die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die versicherten 400 Thlr. an die Kinder, und diese haben von der Renten-Anstalt noch die Rückgewähr der vier Einlagen des Vaters zu gewärtigen, in so ferne dasselbe durch die Jahres-Renten nicht bereits zurück gezahlt ist. Erhalten aber in diesem Falle, nemlich wenn das Einlage-Capital an Renten schon zum vollen empfangen worden ist, jedenfalls noch die Rente des Sterbejahrs vergütet, die, ist der Vater etwa, wie gesagt in seinem 72sten Jahre gestorben, gewiß 50 pCt. auf jede Einlage beträgt, mithin ausser der versicherten Summe noch 200 Thlr., im Ganzen also 600 Thlr. als Erbtheil. Daher 100 Thlr. mehr, als das ursprüngliche Capital betrug, und überdem die zuverlässige Aussicht, daß, wenn sie die Jahre erreichen, welche der Vater zählte, als er die, für sie so wohlthätige Eintheilung seines Vermögens machte, schon jährlich das Doppelte an Renten beziehen können, was sie im Unterlassungsfalle an Capital überhaupt würden erhalten haben.

Hieraus geht doch unläugbar hervor, daß auch diese beiden Institute nicht allein sehr gut neben einander bestehen können, sondern daß es sogar vortheilhaft ist, sich bei Beiden zu betheiligen, um sich und seinen Erben den größtmöglichsten Nutzen aus dem erworbenen Vermögen zu verschaffen.

Daß ein Jeder seine eigene Eintheilung nach seinem Vermögen machen kann, versteht sich von selbst, und sind darin keine Vorschriften zu ertheilen.

Die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist ein Institut, welches gleich einer jungen Pflanze gehegt und gepflegt werden muß. Wird sie vor Stürme und Unwetter geschützt, so kann ihr Gedeihen nicht fehlen, sondern das junge Reis wird sich zu einem kräftigen Stamme ausbilden, und nach Jahren, wenn unser aller Wirken hier aufhört, werden unsre Nachkommen den Gründer segnen, welcher den Baum pflanzte, in dessen Schatten sie ausruhen können. Den Gegnern dieser Anstalt wollen wir aber zur Beherzigung noch folgende Worte zurufen, daß es die Pflicht der Gegenwart ist, für die Zukunft zu sorgen, und sie bedenken mögen, daß wenn der Landmann aufhören würde, die Saat der Erde anzuvertrauen, weil ihm Niemand eine Garantie dafür geben kann, daß er im nächsten Jahre die Erndte davon erwarten darf, es ihnen am nothwendigen Lebensunterhalt fehlen würde; daß, hätten unsere Vorfahren keine Bäume gepflanzt, keine Waldungen angelegt, wir wahrscheinlich jetzt Mangel an Obst hätten, im Winter beim kalten Ofen frieren, und in verfallenen Häusern wohnen müssten. Diese waren aber keine Egoisten. Obschon sie wussten, daß sie für sich selbst keinen Nutzen aus der Anpflanzung zu erwarten hatten, so unterliessen sie es doch nicht, für ihre Nachkommen zu sorgen. Wahrlich, die Gegenwart dürfte nicht stolz darauf sein, wenn sie anderen Grundsätzen huldigen wollte. So weit ist es aber Gottlob noch nicht gekommen; denn, daß einige Wenige so verblendet sind, entgegengesetzte Ansichten sogar öffentlich auszusprechen, ist zwar zu beklagen, darf aber als ein allgemein geltender Grundsatz nicht angenommen werden.

Wer also darin einen Fehler findet, daß die Anstalt mehr für die Zukunft als für die Gegenwart berechnet ist, der verdient nicht unter civilisirten Menschen zu wohnen, der suche sich seinen Wohnsitz auf einer wüsten Insel. Dort ist er freilich im Besitz der Gegenwart, muß aber auch dort seinen Nachfolgern überlassen, was er nicht mit hinübernehmen kann.

Der vernünftige, vorurtheilsfreie Leser wird sich nicht von solchen Einflüsterungen bethören lassen, selbst prüfen; und sich dann auch leicht überzeugen, daß ihm in der Eröffnung der Preuß. Renten=Versicherungs=Anstalt, ein Beförderungs Mittel geboten worden ist, die Tage seines Alters von allen Zufällen des menschlichen Lebens frei zu erhalten.

Prüfet Alles, aber das Beste behaltet!

Anlage A.
pag. 37.

Aufnahme-Deklaration.

D Unterzeichnete wünscht der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zwar der für das gegenwärtige Jahr zu bildenden Gesellschaft beizutreten, und macht folgende Einlagen

für

vollständige Einlagen à 100 Rthlr. = Rthlr.
unvollständige Einlagen
à Rthlr. = Rthlr.

Haupt-Betrag der Einlagen = Rthlr.

mit Worten:

(Für wen die Einlage bestimmt ist, ob für sich selbst, oder für eine andere zu benennende Person, muß neben dem Worte „für" ausgedrückt werden.)

Außerdem wird eingezahlt:

1) an Eintrittsgeld (§. 8. der Statuten) für Einlagen à 15 Sgr. . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
2) für den Stempel zu den Renten-Verschreibungen über vollständige Einlagen, à 5 Sgr., für jede (§. 13. d. Statuten) " " "
(Bei unvollständigen Einlagen wird für Stempel nichts berichtigt.)
3) an Aufgeld für Rthlr. Einlagen, à 6 Pf. pro Thaler,
(Das Aufgeld wird nur gezahlt für Einlagen, welche nach dem 2ten September eines Jahres gemacht werden). (§. 10. der Statuten.)

Der in der Anstalt aufzunehmenden Person:

1) Vor- und Zuname:
(bei Frauen und Wittwen auch den Familien-Namen.)

2) Stand oder Gewerbe:
3) Wohnort:
4) Geburtsort:
5) Tag und Jahr der Geburt:

Tauf- oder Geburts-Schein vom ten liegt bei.

Oder:

Ist schon Mitglied der Anstalt, Jahresgesellschaft pro der Rentenverschreibung Nummer oder des Interimsscheins Nummer

Attest der Haupt-Agentur.
Das Geburts-Attest, Inhalts dessen d
am ten
geboren ist, und welches von dem
am
zu
ausgestellt worden, ist hier zurückbehalten.
den ten
Haupt-Agent.

6) Wer soll die Renten und wie lange beziehen? (§. 7. der Statuten.)

7) Wer soll die Rückgewährung erhalten? (§§. 7. u. 32. der Statuten.)

Wer einen Vorbehalt nicht deklariren will, streicht die Fragen 6 u. 7 durch.

Zur Ausfüllung für diejenigen Individuen, welche, ihrem Alter nach, zur 6ten Klasse gehören, mithin für solche, die in dem Beitrittsjahre das 56ste oder ein höheres Lebensjahr vollenden (§. 11. der Statuten).

8) Wird die Einreihung in die 5te Altersklasse gewünscht, wenn die Bildung der 6ten Klasse bei der diesjährigen Gesellschaft nicht stattfinden sollte?
9) Oder wird das Eingelegte wieder zurückgenommen werden, wenn die Bildung der 6ten Klasse nicht erfolgt?
10) Soll, im Fall der Einreihung in die 5te Klasse, eine Theilung des Eingelegten erfolgen? und in welcher Art?

Bei Personen, die zu den 5 ersten Altersklassen gehören, werden die Fragen 8. 9. u. 10. durchstrichen.

den ten

(Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Deklarirenden.)

Anmerkungen.

a) Für Kinder, welche zur Ersten Altersklasse gehören, ist die Beibringung von Tauf- und Geburts-Attesten gar nicht erforderlich, doch muß das Alter gewissenhaft und möglichst genau angegeben werden.

b) Bei Personen, die des Schreibens nicht kundig sind, müssen die Handzeichen unter der vorstehenden Deklaration von einer andern glaubwürdigen Person attestirt werden.

c) Wenn Jemand für mehrere Personen Einlagen macht, z. B. der Vater oder die Mutter für mehrere Kinder, so ist für jedes Kind eine besondere Aufnahme-Deklaration abzugeben.

d) Wenn Jemand für sich und zugleich für andere Personen Einlagen macht, so ist für jede Person eine besondere Deklaration erforderlich.

e) Die Formulare zu diesen Deklarationen werden unentgeldlich verabreicht.

f) Die eingereichten Tauf- oder Geburtsscheine werden mit den Aufnahme-Dokumenten in der Regel wieder zurückgegeben.

Anlage B.
pag. 46.

Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt zu Berlin.

Rentenverschreibung

über

Ein hundert Thaler Preußisch Courant.

Jahresgesellschaft ______ Klasse ______ № ______

D

wohnhaft zu
geboren den ten hat, mittelst einer Einlage von Ein hundert Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt, auf den Grund der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838 erworben.

So lange die Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten), wird die auf gegenwärtige Rentenverschreibung treffende Rente alljährlich von der Anstalt baar gezahlt.

Wenn die vorbenannte Person durch den Tod, oder durch Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus, aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde nebst unabgehobenen Coupons, von dem eingelegten Kapital die statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.
(Unterschrift.)

Bestätigt. Berlin, den ten 18

(L. S.)

Curatorium der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.
(Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.)

N. N.
Rendant.

N. N.
Buchhalter.

Coupons beigegeben.
pro bis incl.

Anlage C.
pag. 46.

Renten-Coupon.

Jahresgesellschaft	Klasse	Der Renten-Verschreibung
Ein tausend acht hundert	Zwei	

Gegen diesen Coupon zahlt die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin in den Monaten Januar und Februar 18 . . diejenige Rente, welche, gemäß §. 25. der Statuten, für das Jahr 18 . . bekannt gemacht werden wird, nachdem vorher das umstehende Attest für ausgefüllt worden ist.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(Siegel der Direction.)

Dieser Coupon wird werthlos und dessen Geldbetrag verfällt der Anstalt, wenn solcher nicht bis zum 1. März 18 abgehoben worden ist. (§. 28. der Statuten.)

Dieß Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letztern, auszustellen. (§. 27. der Statuten.)

Dieser Vermerk wird von der betreffenden Zahlungsstelle ausgefüllt.

Daß d
am 1. Januar 18 noch am Leben war und zu
wohnte, bescheinigt unter Beidrückung des Amtssiegels.

den ten 18

Mit Rthtr. Sgr. bezahlt
am ten 18 durch

Anlage D.
pag. 47.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Interims-Schein.

Jahresgesellschaft ______ Klasse ______ № ______

D
wohnhaft zu
geboren den ten hat, mittelst einer unvollständigen Einlage von Rthlr., geschrieben Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838 erworben und ist demnach zur Theilnahme an den Revenüen der Anstalt berechtigt.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten) und die obige Einlage nicht auf Ein hundert Thaler ergänzt ist, werden die darauf treffenden Jahres-Renten dem Kapital zugeschrieben. Sobald dadurch, oder durch etwanige Nachtragszahlungen, die Einlage auf den Betrag von 100 Rthlr. ergänzt worden ist, wird dieser Interims-Schein gegen eine Rentenverschreibung ausgewechselt, und tritt alsdann die baare Zahlung der Rente nach ihrer derzeitigen klassenmäßigen Höhe ein (§. 15. der Statuten).

Wenn die vorbenannte Person aber durch den Tod, oder durch Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus, aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde, auf die gemachte baare Einlage die statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(Unterschrift.)

N. N. — Rendant.

N. N. — Buchhalter.

Quittungen

über

baare Nachtragszahlungen.

(§. 9. der Statuten.)

Tag, Monat und Jahr der Zahlung.	Betrag der Nachtragszahlung. Rthlr.	Wiederholung mit Buchstaben. Rthlr.	Unterschrift der Empfangsstelle.

Amtlicher Vermerk des Guthabens.

(§. 15. der Statuten.)

Anlage E.
pag. 36.

Verzeichniß

der Haupt- und Special-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in der Preußischen Monarchie.

Aus den verschiedenen Amtsblättern der nachbenannten Regierungen zusammengetragen.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Aachen	Aachen	Herr Regier. Haupt-Kassen Buchhalter Herrmann	Düren	Hr. Fr. u. L. Schöller
			Eupen	= Steuer-Empfänger Rücker
			Heinsberg	= Gastw. P. W. Herfs
			Jülich	= Kreis-Sec. Büttner
			Kirschseiffen	= Bürgerm. Crämer
			Montjoie	= Kreis-Sec. Karthaus
Königsberg	Allenstein	Herr Kreis-Secretair Beudlewski		
Arnsberg	Arnsberg	Herr Kaufmann J. Cosack	Altena	Hr. Communal-Empf. v. Tönges
			Berleburg	= Geometer Dickel
			Bochum	= Kaufm. W. Mummenhoff
			Dortmund	= Armenstifts-Rend. Rellensmann
			Hagen	= Bürgerm. Peters zu Enneper Straße
			Iserlohn	= Lotterie-Einnehmer Hellmann
			Olpe	= Kreis-Secr. Krengel
			Siegen	= Lehrer Schulte
			Soest	= Kaufmann Ludwig zur Megede
Minden	Bielefeld	Herr Kaufmann Rud. Delius	Büren	Hr. Kaufm. M. Gödde
			Halle	= Registr. Vogelsang
			Herford	= Kaufm. Carl Korte
			Höxter	= = Oppermann

Namen der Regierungsbezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten
Minden	**Bielefeld**	Herr Kaufmann Rud. Delius	Lübbecke	Hr. Gastwirth Marmelstein
			Minden	„ Kaufm. v. Sobbe
			Paderborn	„ Buchhändl. Crüwell
			Rahden	„ Kaufm. Otto Ahlemann
			Warburg	„ Rendant Ellermann
			Wiedenbrück	„ Kaufm. Tecklenborg
Breslau	**Breslau**	Herr Lieutenant a. D. Weiß	Brieg	Hr. G. H. Kuhnrath
			Frankenstein	„ C. Tschörner
			Glatz	„ J. C. Heller
			Guhrau	„ Oswald Pfeffer
			Nimptsch	„ Ludw. Müller
			Reichenbach	„ J. G. Wolff
			Schweidnitz	„ J. G. Scheder seel. Sohn
			Wohlau	„ Poliz. Distr. Commissarius Paur zu Klein Kreidel bei Wohlau
Bromberg	**Bromberg**	Herren Kaufleute Thyben und Arlt	Gnesen	Hr. Apotheker Brunner
			Schneidemühl	„ Rentmeister Knopmuß
Coblenz	**Coblenz**	Herr Kaufmann Geisselbrecht	Ahrweiler	Hr. J. M. Heydinger
			Cochem	„ Kaufm. J. J. Pauly
			Creuznach	„ „ J. F. Maurer
			Neuwied	„ „ J. Cäsar
			Simmern	„ „ Marein
			St. Goar	„ „ H. Herff
			Wetzlar	„ „ C. Hepp
			Wissen	„ Geometer Bleeser
			Zell	„ Kaufm. M. Madert
Cöln	**Cöln**	Herr Rentier von der Bourg	Bonn	Hr. Burkart, Agent der Dampfschiffahrt
			Gummersbach	„ Huland, Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
			Siegburg	„ v. Ley, Agent der Aachener F.-Versicherungs-Anstalt
			Waldbroel	„ Wilh. Steiniger

Namen der Regierungsbezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Cöslin	**Cöslin**	Herr Kaufmann und Stadtältester **Schlutius**	Bütow	Hr. Kaufmann D. B. Glagau
			Colberg	= Kaufm. Fr. Mundt
			Lauenburg	= = und Rathsherr Bütke
			Schlawe	= Kaufm. und Rathsherr Schmidt
			Stolpe	= Kaufm. C. W. Dolcke
Düsseldorf	**Crefeld**	Hr. Stadtsecretair **Remckes**	Cleve	Hr. N. Weinhagen
			Geldern	= L. Deguines
			Gladbach	= Kühnhaus jun.
			Goch	= A. Röttgers
			Grevenbroich	= M. Lichtschlag
			Meurs	= F. Dolle
			Rheydt	= Joh. Lenssen
			Reinberg	= Jos. Krabler
			Xanten	= H. Roters
Danzig	**Danzig**	Herr Kaufmann **Wüst**	Elbing	Hr. Kaufm. J. J. G. Schmidt
			Marienburg	= Kaufm. Wüst
			Neustadt	= Kreis-Sec. Esch
Düsseldorf	**Elberfeld**	Herr Kaufmann **Wesendonck**	Düsseldorf	Hr. Schöler und Halfmann
			Barmen	= Heinr. Krüsmann
			Remscheid	= Fried. Schmidt
			Solingen	= Fried. Neef
			Wesel	= Fried. Kalle
Erfurt	**Erfurt**	Herr Kaufmann **Volland**	Heiligenstadt	Hr. Rathmann Heitz
			Langensalza	= Kaufm. Seyffert
			Mühlhausen	= Buchh. Danner
			Nordhausen	= Kaufm. Bötticher
			Schleusingen	= Rend. Zwirnmann
			Weißensee	= Buchh. Großmann
			Ziegenrück	= Kreis-Kassen-Rendant Krüche
Frankfurt	**Frankfurt**	Herr Kaufmann **Meves**	Cottbus	Hr. Kaufm. Wilh. Bündiger

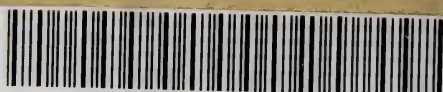
Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Frankfurt	**Frankfurt**	Herr Kaufmann Meves	Crossen	Hr. Rentier J. G. Hahndorff
			Driesen	= Kaufm. J. S. Jacoby
			Fürstenwalde	= W. F. L. Schmilinsky
			Guben	= Kaufl. Bordan und Helm
			Königsberg i. d. N.	= Kaufm. Glorin
			Landsberg a. d. W.	= = A. Boas
			Lübben	= = M. F. Richter
			Soldin	= = Carl W. Nies
			Sorau	= Ritterguts-Besitzer Ohle auf Moholz bei Niesky
			Züllichau	= Kaufm. H. Lange
Merseburg	**Halle**	Herr Bürgermeister Bertram	Bitterfeld	Hr. Magistrats-Assessor Altenstädt
			Delitzsch	= Bürgermeister Securius
			Eisleben	= Apotheker Giesecke
			Halle	= Rentier Studemund
			Herzberg	= Kaufm. Caspar
			Hettstedt	= = Baldamus
			Liebenwerda	= Senator Müller
			Merseburg	= Kaufm. Meißner
			Naumburg	= Ferber und Comp.
			Sangerhausen	= Kaufm. John
			Torgau	= = Beltega
			Weißenfels	= Magistrats-Registr. Hoyer
			Wiehe	= Magistrats-Assessor Kretschmar
			Wittenberg	= Gebrüder Giese
			Zeitz	= Magistrats-Assessor Koch
Gumbinnen	**Insterburg**	Herr Kaufm. u. Apothk. Schlenther	Angerburg	Hr. Justizcommissarius und Landsch. Syndicus Schulze
			Darkehmen	= Bürgerm. Jäglinger

Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Gumbinnen	**Insterburg**	Herr Kaufmann und Apotheker Schlenther	Goldap	Hr. Oberlandesgerichts-Assessor Diesske
			Gumbinnen	
			Johannisburg	= Apotheker Schloß
			Loitzen	= Hauptmann u. Domainen-Intendent Koblitz
			Pilkallen	= Kaufm. Sylla
			Ragnit	= Apotheker Kowalchewsky
			Sensburg	= Justiz-Amtmann Stern
			Stallupöhnen	= Justizrath Engelbrecht
			Tilsit	= Lieutenant a. D. und Stadt-Kämmerer Schlenther
Königsberg	**Königsberg**	Herr Kaufmann C. L. Andersch	Braunsberg	Hr. Ferd. Kukein
			Gerdauen	= Land- und Stadtgerichts-Actuar Vanhöfen
			Memel	= Carl W. Neumann
			Pillau	= E. und G. Hay
			Wehlau	= Apotheker Schönknecht
			Wormditt	= Franz Pernau
Liegnitz	**Liegnitz**	Herr Banquier Prausnitzer	Bunzlau	Hr. C. F. Appun
			Glogau	= H. Prausnitz
			Görlitz	= C. F. Bauernstein
			Goldberg	= Meyer Caro
			Grünberg	= C. S. Lange
			Haynau	= Rathmann A. E. Fischer
			Hirschberg	= A. Schlesinger
			Hoyerswerda	= A. O. Arnold
			Jauer	= Fried. Böhm
			Landshut	= J. Naumann
			Löwenberg	= Moritz Thiermann
			Lüben	= M. C. Thies
			Neusalz	= C. G. Stammer, Director des Eisenhütten-Werks

Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Liegnitz	**Liegnitz**	Herr Banquier Prausnitzer	Rothenburg	Hr. K. Kreisdeputirte Ohle auf Moholz bei Niesky
			Sagan	= A. Wiesenthal
Magdeburg	**Magdeburg**	Herr Kaufmann Pfeffer	Aschersleben	Hr. Kaufm. Stäbe
			Burg	= Tuchh. Schaaf
			Calbe a. d. Saale	= Ziegeleibesitzer Bungenstab
			Egeln	= Kaufl. Heeren und Dannenberg
			Gardelegen	= Kaufm. Zersch
			Genthin	= = Ulrich
			Halberstadt	= = Hesse
			Neuhaldensleben	= = Bauer
			Oschersleben	= Rathmann Bodenstein
			Osterburg	= Kaufm. Müller
			Quedlinburg	= = Herzer
			Salzwedel	= = Leue
			Stendal	= Amtmann Sonnenberg
			Wernigerode	= Einnehmer Spilcker
			Wolmirstedt	= Kaufm. Gosselmann
Marienwerder	**Marienwerder**	Herr Kaufmann Schröder	Conitz	Hr. Kreissecretair Laube
			Culm	= Kaufm. C. Eitner
			Christburg	= Apotheker Lebermann
			D. Crone	= Kreis = Steuer = Einnehmer Termer
			D. Eylau	= Stadt = Kämmerer Zwiglinski
			Graudenz	= Kaufm. J. H. Braun
			Neumark	= Kreis = Secretair Stenzler
			Rosenberg	= Kaufm. J. F. Lintzen
			Schwetz	= Bürgerm. Herschel
			Straßburg	= Kaufm. C. G. Wieczorreck
			Thorn	= Kaufmann J. M. Schwartz jun.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Münster	**Münster**	Herren Kaufleute Gerbaulet und Holtje	Coesfeld	Hr. Kock und Comp.
			Dülmen	„ E. Pieckenbrock
			Warendorff	„ Louis Storp
Oppeln	**Oppeln**	Herr Kaufmann Galle	Cosel	Hr. Stadt-Sec. Porwore
			Gleiwitz	„ Kaufm. Silbergleit
			Kreuzburg	„ Kaufm. Franz Thormany
			Neisse	„ Kaufm. J. B. Zerboni
			Neustadt	„ Kaufm. C. L. Ohnesorg
			Ratibor	„ Kaufl. Bordollo u. Speil
			Rybnick	„ Kaufm. Joseph Hesse
			Tarnowitz	„ „ Johann Bannerth
Posen	**Posen**	Herr Landschafts-Rendant Vetter	Birnbaum	Hr. Apotheker Selle
			Krotoschen	„ Kaufm. Tiesler
			Lissa	„ Apotheker Förster
			Meseritz	„ C. Gessner
			Rawicz	„ S. Hänel
Potsdam	**Potsdam**	Herr Kaufmann Sachs	Bernau	Hr. Juncker
			Brandenburg	„ C. E. F. Fähndrich
			Charlottenburg	„ A. Behrens
			Dahme	„ F. A. Haberland
			Freienwalde	„ W. E. Schöffler
			Friesack	„ J. C. Lorentz
			Havelberg	„ C. Steindorff
			Jüterbog	„ Schulz
			Lenzen	„ Ulrici
			Liebenwalde	„ A. E. Buchholz
			Lindow	„ C. F. Janensch
			Luckenwalde	„ Zobel
			Neu Ruppin	„ H. S. Rousset
			Oderberg	„ Jordan
			Oranienburg	„ Pape

Namen der Regierungs-Bezirke.	Namen der Haupt-Agenturen.	Namen der Haupt-Agenten.	Namen der Special-Agenturen.	Namen der Special-Agenten.
Potsdam	**Potsdam**	Herr Kaufmann Sachs	Perleberg	Hr. J. L. Neumann
			Prenzlau	= W. Ockel
			Pritzwalk	= Böhme
			Rathenow	= J. F. Meuß
			Schwedt a. d. O.	= Heinrich u. Schultz
			Spandau	= Salzmann
			Storkow	= Kunicke
			Strausberg	= Zschiesche
			Templin	= A. Becker
			Treuenbrietzen	= Jänichen
			Wittenberge	= E. Schulz
			Wittstock	= L. Behrens
			Wriezen	= C. F. Becker
			Wusterhausen	= Burghardt
Stettin	**Stettin**	Herr Stadt-Aeltester Bergemann, K. Schwed. Consul	Anclam	Hr. W. F. Buschick
			Cammin	= Stadt-Kassen-Rendant Schmidt
			Demmin	= Rudolphi und Dähnert
			Gartz	= Stadt-Maurer-Meister Steinweg
			Greiffenberg	= Carl Hartmann
			Pasewalk	= Kaufm. Carl Plötzer
			Stargardt	= A. Dieckhoff
			Swinemünde	= F. W. Hintze
			Treptow a. d. Rega	= Kaufm. C. F. Henning
			Uckermünde	= C. F. Kandler
Stralsund	**Stralsund**	Herr Kaufmann Albonico	Greifswald	Hr. C. H. Albonico
			Wolgast	= Wilh. Alms
Trier	**Trier**	Herr Regierungs-Sec. Rumschöttel		


3 0112 062063927